

P l
402

Von
Herrn Bröggerstein

J. P.
Berlin, 1800.

Di: 27. März 1800 mit 7 gl. (von
Gebühren) bezahl, v. Hamell,
in der Magdeburg. Zeitung
siehe ab dato, in der Zeitung
Expedition, nachgewiesen.

AB

116 789

Orig -
0012



Der
Wegweiser bei Prozessen

und
bei gerichtlichen Angelegenheiten

die keine Prozesse sind

bei

Kontrakten, Testamenten, Sterbefällen, Erbschafts-
Vormundschafts- und Hypo-
thekensachen

oder

gedrängter und vollständiger, nach den neueren Cir-
kular-Berordnungen, berechtigter

A u s z u g

aus der

Preussischen Gerichts-Ordnung

als

Anhang zu den Preussischen Gesetzentwürfen

herausgegeben

für den Bürger und Landmann

von

J. C. Siede.

(Der Preis dieses Buchs ist Sechs Groschen.)

Berlin, 1800.

Auf Kosten des Verfassers.



V o r r e d e .

AB: 116789

Mögen die Eadelsüchtigen auch dergleichen Auszüge unverdientlich nennen, weil sie nicht das Werk eignen Geistes, eigener Erfindung sind: so halt' ich sie doch, in Hinsicht auf den Nutzen, den sie der allgemeinen und besondern Wohlfahrt bringen, für sehr verdienstlich, und ich glaube bei der Bearbeitung eines solchen Auszugs besser zu thun, als wenn ich Romane und dergleichen Werke schriebe, welche die Einbildungskraft erhitzen und überspannen, und dadurch unzufrieden mit der Welt und ihren Verhältnissen machen. Daß ich übrigens auch fähig bin, Werke eignen Geistes, eigener Erfindung zu schreiben, glaub' ich hinlänglich bewiesen zu haben, und es noch ferner zu beweisen. Die gesetzlichen Vorschriften, deren Befolgung, Ruhe, Wohlfahrt und Glück bringt, können nicht genug bekannt gemacht und eingeschärft werden. Noch alle Tage ergeben sich Fälle, wo der Bürger und Landmann, aus Unkunde der Gesetze, fehlt, und unwissend in den Vorschriften der Gerichtsordnung, sich schadet. Ein Beweis, daß ihm die Bücher, woraus er diese Vorschriften lernen kann, bisher noch immer zu theuer waren. Dies veranlaßte mich zu der Bearbeitung dieses Buchs, das ich möglichst wohlfeil zu machen gesucht habe, um es dadurch mehr zu verbreiten, und das ich, wie die von mir herausgegebenen Preussischen Gesetztafeln, der fleißigen Durchlesung empfehle.

J. C. Siede.

L59,

I n h a l t.

Von dem Verhalten bei Prozessen.

	Nummer
Allgemeine Regeln	1
Verbotene Selbsthülfe, Pfändung	2
Wer vor Gericht klagen und belangt werden kann	3
Von der Pflicht, dem Richter die Wahrheit zu sagen	4
Pflicht, in Person zu erscheinen	5 — 10
Von Bevollmächtigten	11
Von Assistenten	12 — 15
Verhalten der Partheien gegen den Richter überhaupt	16. 17
Rechte der Partheien	18. 19
Warnung vor unnützem Supplizieren und Quäkuliren	20
Verhalten des Klägers	21
Wahl des Gerichts und Anweisung über die Sachen, welche zur Kameraljustiz gehören	22
Welche Sachen vor dem ordentlichen Gericht gehören	23 — 32
Nähere Anleitung wegen des Gerichtsstandes, besonders bei Realsachen, Ehesachen und bei Klagen gegen Eximirte	33 — 35
Anmeldung der Klage	36 — 38
Verhalten des Klägers bis zum Instruktionstermin und im Instruktionstermin	39
Von Deduktionen	40
Verhalten des Verklagten bei Empfang der Vorladung	41
Vorläufige Ueberlegung nach Empfang der Citation und Warnung für den Verklagten	42
Von der Intervention	43
Von der Appellation	44
Bei welchen Gegenständen sie zulässig sey	2

	Nummer
Griff zur Anmeldung	45. 46
Wirkung der Appellation	47
Weiteres Verfahren darin	48 — 50
Von der Revision	51. 52
Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtheils	53
Klage wegen einer im Prozesse vorgefallnen Nichtigkeit	54
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	55
Von der Exekution	56
Verhalten desjeniaen, der die Exekution gesucht hat	57
gegen den sie verfügt ist	58 — 61
Vom Wechselprozeß, und gegen wen er statt findet	62
Von den Folgen des Wechselprozesses	63 — 65
Von Arresten	66
Personen, gegen welche kein Arrest statt findet	67
Sachen, welche nicht mit Arrest belegt werden können	68
Verhalten desjenigen, der den Arrest sucht	69 — 75
Von Klagen über Stöhrung	76. 77
Von Injurienfachen	78
Warnung vor eigenmächtiger Genugthuung	79 — 86
Von Ehesachen	87 — 89
Beschwerden gegen Eltern oder Vormünder wegen versag-	
ter Einwilligung zur Heirath	90 — 92
Vom Einspruch	93
Von Ehescheidungen	94 — 97
Trennung während des Prozesses	98. 99
Von Streitigkeiten zwischen Herrschaften und ihren Un-	
terthanen, und Pflichten der Unterthanen gegen	
ihre Gutsherrschaft	100 — 103
Gesinde, Dienste	104. 105
Besondere Pflichten der angefessenen Wirthe	106. 107
Beim Spanndienst	108
Beim Gaudienst	109
Reiseführen	110. 111
Botenlaufen	111
Züchtigungsrecht der Herrschaften	113. 114
Von Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und ihren	
Unterthanen	115
Von Auseinandersetzung der Gemeinheiten	116
Von Grenzfachen	117. 118
Pachtkontrakte müssen gerichtlich geschlossen werden	119
Wie müssen sie eingerichtet werden?	120
Klagen wegen rückständiger Pacht	121
Klagen des Pächters wegen Gewährmängel	122
wegen Remission	123
Klagen wegen übler Wirtschaft des Pächters	124

	Nummer
Verhalten desjenigen, der zum Besitz eines Grundstücks gelangt ist	200
Der Realansprüche hat und von Protektionen	201
Verhalten desjenigen, der Geld auf Hypothek leihen will	202
Verhalten eines Schuldners, dem das Darlehn nicht gezahlt ist	203
Rechte des Hypothekgläubigers	204
Verhalten desjenigen, dem eine eingetragene Forderung cedirt wird	205. 206
Von stillschweigenden Hypotheken	207
Verhalten des Besitzers bei Bezahlung einer Hypothek	208

Besonderer Anhang. Von Verhütung der Tumulte.

Pflichten der Hauswirthe bei einem entstehenden Tumult	209
Obliegenheiten der Eltern, Schullehrer und Herrschaften dabei	210
Obliegenheiten der Entreprenneurs von Fabriken, der Gewerksmeister u. s. w.	211. 212
Obliegenheiten derer, welche Wein oder andere Getränke feil haben	213
Strafen derer, welche sich den Wachen und obrigkeitlichen Personen widersetzen	214
Strafen der Unstifter	215
Strafen der muthwilligen Buben	216

Von dem Verhalten bei Prozessen.

1. **W**er mit Vorbelgehung der Obrigkeit sich selbst Recht mit Gewalt nimt und zu verschaffen sucht, wird nach Verhältnis der verübten Gewalt mit Gefängniß, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. Pfändungen sind nur alsdann erlaubt, wenn jemand in seinem Besitze gestört wird, und der Beschädiger unbekannt, unsicher oder ein Fremder ist, oder wenn die Pfändung das einzige Mittel seyn sollte, die geschehene Störung sicher zu beweisen und unstreitig zu machen. Aber auch alsdann muß die Pfändung auf frischer That, innerhalb der Feld, Flur, wo die Störung oder Beschädigung erfolgt ist, und ohne Gebrauch gefährlicher Waffen, oder reißender Hunde, überhaupt mit Vermeidung aller Gewaltthätigkeiten gegen die Person des Gepfändeten, geschehen. Auch darf nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden nach einem ungefähren Ueberschlage zu decken; ferner muß die geschehene Pfändung den Gerichten des Orts sofort angezeigt, und die gepfändete Sache derselben zur Verwahrung überliefert werden. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, wird strenge bestraft.

2. Minderjährige und gerichtlich erklärte Verschwender werden durch ihre Vormünder, die unter väterlicher Gewalt stehenden Personen durch ihre Väter, verheiratete Frauen durch ihre Männer vor Gericht vertreten.

3. Bei jedem Prozesse ist sowohl der Kläger als der Beklagte verbunden, die zur Entscheidung gehörigen Thatsachen

dem Richter, der Wahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemäß vorzutragen, und die Mittel wodurch diese Thatsachen bewiesen werden können, anzugeben. Vorsätzliche Verstellung oder Verschweigung der Wahrheit wird von dem Gesetze mit nachdrücklichen Strafen geahndet, und wer sich dessen im Gericht einmal schuldig gemacht hat, wird auch in allen nachherigen Prozessen unfähig, einen solchen Eid abzuleisten, wozu ihn der Richter sonst zur Ergänzung eines mangelhaften Beweises gestatten würde.

4. Da die Partheien selbst am besten im Stande sind, dem Richter über ihre Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen, so sind sie daher auch nach dem Gesetze schuldig, bei Einleitung ihres Prozesses so viel als möglich in Person zu erscheinen; es müßte denn seyn, daß Krankheit, hohes Alter oder Entfernung von dem Orte des Gerichts ihre Gegenwart und ihr Selbster scheinen nicht zulasse.

5. Wenn eine Parthei die Termine zur Erörterung ihres Prozesses nicht persönlich abwarten kann, oder davon dispensirt ist, so muß sie aus den bei dem Gericht angestellten Justizkommissären einen Bevollmächtigten wählen, und denselben mit vollständiger Auskunft über die Sache und gehöriger Vollmacht versehen. Auch steht ihr frei, das Gericht um die Zuordnung eines Bevollmächtigten schriftlich zu ersuchen.

6. Ferner ist ihr erlaubt, dem Bevollmächtigten noch eine andere Person beizuordnen, welche von dem Hergange der Sache genaue Kenntniß hat, und mit dem Bevollmächtigten zugleich in den Terminen erscheinen kann.

7. Die Vollmacht muß allemal schriftlich ertheilt, und dazu entweder ein gedruckter Vollmachtbogen ausgefüllt und unterschrieben, oder die Vollmacht besonders ausgestellt, und der Vollmachtbogen nachher umgeschlagen werden. Die

bloße Namensunterschrift ohne weitere Ausfüllung ist nicht hinreichend, und des Mißbrauchs wegen gefährlich. Eine gültige Vollmacht muß enthalten: 1) den Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten, 2) den Namen, Stand und Charakter des Gegentheils, d. h. der Person oder der Parthei, gegen die man klagt, 3) den Gegenstand des Rechtsstreits, d. h. die Sache, worüber man sich in Prozeß einläßt, 4) den Auftrag, daß der Bevollmächtigte alles dasjenige vornehmen könne, was die Gerichte von einem im Namen einer abwesenden Parthei erscheinenden Bevollmächtigten zu fördern berechtigt sind. 5) Das Datum, 6) die Unterschrift des Vor- und Zunamens des Ausstellers, mit Beifügung seines Charakters. Die Beidrückung des Pettschafts ist nicht nothwendig.

8. Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig, oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen die Vollmacht gerichtlich oder vor einem Justizkommissar ausstellen. Bei Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend.

9. Vollmachten, welche von Gilden oder Gewerken ausgestellt werden sollen, müssen von den Altmeistern unterschrieben, und mit dem Gildes- oder Gewerks-Siegel bedruckt seyn. Wenn dies geschehen ist, muß von dem Befiziger der Gilde oder des Gewerks, oder in dessen Ermangelung, von einer Gerichtsperson des Orts, unter der Vollmacht attestirt werden, daß die Unterschriebnen wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgegeben haben.

10. Wenn Vormünder oder Kuratoren Vollmachten ausstellen, müssen sie jederzeit beglaubte Abschriften ihrer Bestallung beifügen. Die Mitunterschrift der Pflegebefohlenen ist nicht nothwendig. Auch müssen Vormünder, wenn

sie Klage anstellen wollen, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Vormundschafts- Gerichts sogleich beibringen, oder wenn Gefahr bei dem Verzuge ist, deren Nachbringung besorgen.

11. Es steht einer jeden Parthel frei, neben ihrem Rechtsbeistande, welcher ein Justizkommissar ist, auch andere Personen mit zu den Terminen zu bringen, in welche sie ein besonderes Vertrauen hat, und von welchen sie einen vorzüglichen Beistand erwartet, weil dergleichen Personen etwa um die Sache genau mitzuwissen, oder sonst eine vorzügliche Sach- oder Kunstkennntniß, auf die es bei der Sache ankommt, haben. Dergleichen Beistände muß der Richter zwar ohne Weigerung zulassen; allein sie sind schuldig, sich in ihren Schranken zu halten, und die Aufklärung der Sache auf keine Weise zu hindern, noch durch Gezanke, Lärmen oder anderes ungesittetes Betragen, die Ruhe, Ordnung und Würde gerichtlicher Verhandlungen zu stöhren.

12. Jede Prozeßführende Parthel muß bei Strafe die an sie ergehenden Verfügungen des Gerichts unweigerlich annehmen, und wenn es erfordert wird, eine Bescheinigung über den Empfang ertheilen.

13. Wer sich selner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, sogar thätlich widersetzt, soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, mit Gefängniß: Zuchthaus: oder Festungsstrafe belegt werden. Auch Schimpfworte und überhaupt ungeziemendes Betragen soll nachdrücklich bestraft werden.

14. Jede Prozeßführende Parthel ist schuldig, die Anweisungen, welche ihr vom Richter zur Einleitung des Prozesses ertheilt werden, genau und ohne Aufenthalt zu befolgen, oder wenn sie glaubt, daß ihr dadurch zu nahe geschehe, ihre vermeinte Beschwerde geziemend und höflichst anzuzeigen.

15. Wird eine Parthei verhindert, die anberaumten Termine persönlich abzuwarten, und sie will keinen besondern Bevollmächtigten dazu bestellen, so muß sie dem Gerichte davon bei Zeiten Anzeige thun, auch dem Gegenthelle, wenn er zum Termine mit bestellt ist, es schleunigst bekannt machen. Wer dies unterläßt, dem fallen wenigstens die hierdurch verursachten Kosten zur Last; beharrlicher Ungehorsam hat noch größern, in den Gesetzen bestimmten Nachtheil zur Folge. Sollte im Lauf des Processes eine Parthei auf geraume Zeit verreisen müssen, so wird sie wohl thun, solches dem Gerichte anzuzeigen, oder einen Bevollmächtigten dazu zu bestellen, und diesem den Ort ihres Aufenthalts wegen näherer Information, Nachfragen und Auskunft, anzuzeigen. Sonst hat sie zu gewärtigen, daß der Prozeß, ihrer Abwesenheit ungeachtet, fortgesetzt wird, und daß dabei die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams über sie ergehen.

16. Jede Parthei hat das Recht, bei einem Protokoll, das ihr deutlich vorgelesen wird, die ihr nöthig scheinenden Abänderungen oder Zusätze anzuzeigen, und zu verlangen, daß solche am Schlusse des Protokolls, und zwar mit ihren eignen Worten, beigelegt werden; auch muß jeder Parthei auf Verlangen eine Abschrift der Protokolle gegeben werden.

17. Wenn eine Parthei gegen das Obergericht ihrer Provinz selbst Beschwerde hätte, und zu deren schriftlichen Anbringung keinen Justizkommissar finden könnte, so steht derselben frei, sich bei dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden und zu bitten, daß ihre Beschwerde zu Protokoll genommen werde.

18. Des Königs Majestät Allerhöchste Person mit Vorstellungen zu behelligen, ist darum nicht nöthig, weil die vorgesezten Behörden verpflichtet und bereit sind, gegründeten Beschwerden abzuhelfen. Niemand muß die vorgesezten Be-

Hörden übergehen, und selner an des Königs Majestät einzureichenden Vorstellung die erste erhaltene Resolution beizulegen unterlassen.

19. Diejenigen Partheien, welche die Gerichte und deren Borgesezte mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden, gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung belästigen, oder nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Supplikiren etwas, das gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen, oder die endlich gar das Justizdepartement, oder Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Kollegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als muthwillige oder boshafte Quäralanten angesehen, und nach dem erwiesenen Grade ihrer Bosheit und Hartnäckigkeit, mit Gefängniß, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20. Wer zu einer gerichtlichen Klage schreiten will, muß vor allen Dingen überlegen: bei welchem Gerichte er solche anzubringen habe. Hier einige Anleitung dazu. Wo dennoch jemand in Zweifel ist, frage er am sichersten einen Sachverständigen um Rath.

21. Vor die Kameral. Justiz gehören alle Streitigkeiten über Finanz- und Polzeisachen, als 1) alle Streitigkeiten über Abgaben, die in Königl. Finanz- oder in Kämmererkassen fließen; 2) alle Prozesse in Handwerks-, Kunst- und Innungssachen; 3) Handlungs- und Fabrikensache, soweit es dabei auf Privilegien und Konzessionen ankommt; 4) alle Streitigkeiten, welche aus der Anlegung von Kolonien und wegen der den Kolonisten ertheilten Freiheiten entstehen; 5) alle Polzeisachen, besonders wegen Unterhaltung der Wege, Brük-

ten und Dämme; und wegen Verschaffung der Vorfluth; 6) wenn ein Kriegs- und Domänenrath, oder ein anderer Kammer-, Forst-, Accise-, Zoll-, Bergwerks-, Stempel- und Salzbedienter, oder wer sonst dem Finanzdepartement oder der Kammer subordinirt ist, wegen Amtsverrichtungen in Anspruch genommen werden soll; ingleichen, wenn dergleichen Personen in ihrem Amte jemand beleidigen, oder unter solchen Umständen von andern beleidigt werden; 7) alle Klagen wider die Magistratspersonen und Kammereibedienten in Poltzels- und Oekonomiesachen, ingleichen wider die Domainenpächter in Amtsfachen. In Sachen, die nach Vorstehendem an besondere Gerichte gewiesen sind, wendet man sich in der Regel an die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz, oder wenn es städtische Sachen betrifft, an den Magistrat des Orts. Accise-, Lizenz- und Zollsachen aber müssen bei den Accisedirectoren jeder Provinz angebracht werden.

22. Alle übrigen Prozesse gehören in der Regel vor die ordentlichen Gerichte. Also müssen Klagen, welche ein Gut, einen Bauerhof, ein Haus, einen Garten, einen Weinberg, eine Mühle oder sonst eine unbewegliche Sache betreffen, immer bei demjenigen Gerichte, unter dessen Bezirk die Sache liegt, angebracht werden. Gleiche Bewandniß hat es, wenn Zubehörungen eines Grundstücks, oder damit verbundene Gerechtigkeiten, zum Beispiel, Hütung, Erft, Holzung, Jagd u. s. w. der Gegenstand des Processes sind.

Sämmtliche geistliche, rittersfreie und zu adlichen Rechten verliehene Güter, so wie auch Güter und Grundstücke der Universitäten und anderer gelehrten Schulen, sind unmittelbar dem Obergericht der Provinz unterworfen.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist bei dem ordentlichen Richter des Erblassers zur Zeit des Ablebens. Hier kann der Erbe von denen, die Forderungen an dem Nachlaß haben, verlangt werden.

23. Alle Klagen auf Vollziehung der Ehe oder auf Ehescheidung gehören vor das Obergericht der Provinz, und wenn die Partheien Römischkatholischer Religion sind, vor die bischöflichen Gerichte, wenn dergleichen in der Provinz angeordnet sind.

24. In allen übrigen Streitigkeiten ist die Klage bei demjenigen Richter anzustellen, unter welchem der Verklagte seinen beständigen Wohnsitz hat; es sey denn, daß derselbe zu den Eximirten gehöre, in welchem Falle die Klage bei dem Obergerichte der Provinz angebracht werden muß.

25. Zu den Eximirten werden vorzüglich gerechnet alle Personen von Adel, Pfarrer, Prediger und höhere Geistliche, ingleichen die Vorgesetzten und Lehrer der Gymnasien; sämtliche Königl. in wirklichen Civildiensten stehende Räte und Beamte; ferner diejenigen, welche akademische Würden erlangt haben, als Doktoren, Lizentiaten, Magistern u. s. w., die Professoren auf den Universitäten. Wenn ein Eximirter Handlung oder andere bürgerliche Gewerbe treibt, so kann er in allen daraus entspringenden oder damit in Verbindung stehenden Streitigkeiten von seiner Exemption keinen Gebrauch machen. Durch erhaltene Verabschiedung hört die in Rücksicht der vorigen Bedienung zugestandene Exemption nicht auf, wohl aber durch erfolgte Kassation.

26. Alle in wirklichen Kriegsdiensten stehende Personen, sowohl Officiere, Unterofficiere und Gemeine, auch wer zum Unterstabe gehört, müssen bei den Regimentsgerichten oder bei dem Generalauditorio belangt werden. Insofern aber Militärpersonen mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs in bürgerliche Zunft oder Innung aufgenommen worden, müssen sie in allen Angelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Bezug haben, bei den ordentlichen Gerichten des Orts ihr Recht nehmen. Verabschiedete Militärpersonen gelangen unter die Ge-

richtbarkeit der Civilgerichte. Waren sie Officiere oder vom Adel, so stehen sie unter dem Obergerichte; außerdem unter den Gerichten des Orts, wo sie ihre Wohnung aufschlagen.

27. Ehefrauen haben jederzeit mit ihren Männern einerlei Gerichtsstand; doch stehen, wenn die Regimenter ins Feld gehen, die in den Garnisonen zurückbleibenden Frauen der Unterofficiere und Soldaten, während dieser Zeit, unter den Gerichten des Orts.

28. Die Wittwen behalten den Gerichtsstand ihrer Ehemänner, so lange sie nicht wieder heirathen. Wittwen der Militärpersonen stehen unter denselben Gerichten, welchen ihre Ehemänner nach erhaltener Dimission würden unterworfen gewesen seyn. Wittwen der Obersförster und der geringen Forstbedienten, ingleichen aller niedrigen Subalternen bei den Königl. Collegien, als Kopisten, Landreuter, Kanzleidner, Boten u. s. w. fallen an die Untergerichte ihres Wohnorts.

29. Eine geschiedne Frau wird einer Wittwe gleich geachtet; ist sie aber ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärt, so fällt sie in den vor der Ehe gehaltenen Stand zurück.

30. Kinder haben so lange den Gerichtsstand ihres Vaters, bis sie ein Gewerbe anfangen oder eine Bedienung erhalten oder sich verheirathen. Sind Kinder von Unterofficieren und Soldaten auf ein Handwerk oder bei Civilpersonen in Dienst gegeben, so gehören sie unter den Gerichtsstand ihrer Meister oder Dienstherrschaft. Auch müssen Kinder unterthäniger Landbewohner, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ihres Vaters, so lange sie der Unterthänigkeit für ihre Personen noch nicht entlassen worden, da belangt werden, wo sie unterthänig sind.

31. Hausoffizianten, Livreebediente und alles Gesinde, stehen während des Dienstes unter eben den Gerichten als ihre

Herrschaft; nach erhaltener Dimission fallen sie unter ihre vorige Gerichtsbarkeit zurück, oder werden den Untergerichten des Orts, wo sie ihren Wohnsitz aufschlagen, unterworfen.

32. Wenn ein Fremder in hiesigen Landen belangt werden soll, so muß die Klage bei demjenigen Gerichte, welchem hiesige Einwohner von gleichem Stande und Range unterworfen sind, angebracht werden.

33. Man kann eine Klage entweder mündlich oder schriftlich, selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anmelden.

Eine schriftliche Klageanmeldung muß enthalten: 1) den Namen, Stand und Charakter des Klägers, 2) den Ort, wo er wohnhaft anzutreffen ist, 3) den Namen, Stand und Charakter des Beklagten, und überhaupt solche Kennzeichen, wodurch derselbe von andern gleiches Namens hülänglich unterschieden werden kann, 4) den Wohnort oder Aufenthaltsort des Beklagten, 5) den Grund oder Gegenstand der Klage, damit der Richter vorläufig beurtheilen könne, ob die Sache zu seiner oder einer andern Gerichtsbarkeit gehöre, 6) die Erklärung des Klägers; ob er die Erörterung des Prozesses persönlich abwarten werde, oder aus welchen Gründen er das von dispensirt zu seyn verlange, 7) die Anzeige: ob und wen er sich zum Rechtsbestande oder Bevollmächtigten gewählt habe; oder ob er die Zuordnung eines solchen Assistenten oder Bevollmächtigten von dem Richter begehre.

34. Uebersteigt der Gegenstand den Werth von 30 Rth., so wird zur Klageanmeldung ein Stempel von 1 Gr. und bei Gegenständen, die über 200 Rthl. betreffen, ein Stempel von 6 Gr. gebraucht oder umgeschlagen.

Meldet jemand die Klage als Bevollmächtigter, so muß er entweder sogleich die Vollmacht überreichen, oder wenn ihm solche noch ermangelt, den ihm ertheilten Auftrag durch Briefe oder auf andere Art hinreichend bescheinigen.

Wer als Vormund oder Kurator klagt, legt seine Bestätigung bei, und wenn der Anspruch nicht etwa bloß Zinsen oder andere Revenüen des Vermögens der Pfüegebefohlenen zum Gegenstande hat, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftrichters dazu nöthig.

35. Wer als Erbe aus einem Testamente oder Erbvertrage klagt, muß außer dem Original, d. h. der Urkunde, oder einer beglaubten Abschrift der Urkunde, noch ein gerichtliches Attest über die nach Absterben des Erblassers gehörig erfolgte Eröffnung beibringen; klagt er als gesetzlicher Erbe, so muß er von demjenigen Gerichte, unter welchem ihm die Erbschaft zufällt, ein Attest darüber beibringen; klagt er als Cessionarius, d. h. als solcher, an den eine Sache oder Schuld zur Einforderung übertragen ist, so legt er die Cession, d. h. den Schein, auf welchem ihm das Recht übertragen ist, vor.

36. Wenn der Richter einer Parthei Bedenken oder Einwürfe gegen die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche macht, so muß die Parthei darum keine Partheilichkeit argwöhnen; denn es ist die Pflicht des Richters, vor ungegründeten Klagen zu warnen.

37. Eine Parthei, welche aus Eigensinn oder Ehidane, aller dagegen gemachten Bedeutungen ungeachtet, den Abschluß des gerichtlichen Verfahrens, durch Versäumung und Ausbleiben in den nöthigen Terminen zur Ungebühr verzögert, soll nach dem Gesetze, außer dem Schaden und Kostenersatze, an den Gegentheil, auch noch in 20 bis 100 Nthl. Geldbuße, oder bei ihrem Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

38. Bei Abhörnung der Zeugen werden zwar die Partheien nicht selbst zugelassen, um allen Einfluß zu verhüten; die Rechtsbestände aber können dabei gegenwärtig seyn, und es steht denselben frei, dem Richter ihre Bemerkungen über die

jenigen Umstände, worauf die Vernehmung, ihrer Meinung nach, hauptsächlich zu richten ist, mitzuthellen.

39. In Absicht der Rechtsausführung kommt es darauf an, ob die Entscheidung der Sache auf sehr verwickelten Umständen oder zweifelhaften Rechtsfragen beruht? In solchem Falle ist es bei wichtigen Prozessen nützlich, durch einen geschickten Mann, dessen Wahl ganz von jeder Parthei abhängt, eine schriftliche Deduktion ausarbeiten zu lassen, und dafür zu sorgen, daß sie binnen der vom Richter bestimmten Frist zu den Akten komme, weil, über diese Zeit hinaus, die Vorlegung der Akten zum Spruch nicht aufgehalten werden kann.

40. Wenn gerichtliche Vorladungen an Stadt- oder Dorfgemeinden, Zünfte, Gewerke u. s. w. gehen, so werden sie dem vorsitzenden Bürgermeister, Altmann oder Schulzen und Schöppen zugestellt, welcher alsdann obliegt, der ganzen Gemeinde davon gehörig Nachricht zu geben. Ist ein Befehl an mehrere Erben gerichtet, so muß derjenige von den Erben, dem der Befehl eingehändigt wird, die Miterben davon sogleich benachrichtigen, oder ihren Namen und Aufenthalt dem Richter in Zeiten anzeigen, widrigenfalls er zu allen aus der Unterlassung entstehenden Schäden und Kosten verpflichtet bleibt.

41. Der Verklagte muß dahin sehen, daß er den anbeordneten Termin zur Beantwortung der Klage nicht versäume. Kann er in demselben nicht erscheinen, und wird er durch wichtige Umstände, die er beweisen muß, verhindert, oder kann er sich noch nicht vollständig auf die Klage einlassen, so zeigt er dies sobald als möglich dem Gerichte an, und bittet um Verlegung des Termins. Unterläßt er dies, so wird er zur Strafe seines Ungehorsams der in der Klage enthaltenen Thatsache für geständig und überwiesen erklärt, und darnach verurtheilt.

Gegen einen solchen Kontumacialbescheid kann nach der

neuen Verordnung vom 30. Dec. 98 nicht mehr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden; vielmehr ist dem Beklagten nun nachgelassen, wenn er sich bei einem wider ihn ergangenen Kontumacialerkenntnis nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einzusetzen und dessen vorschriftsmäßige Instruktion zu gewärtigen.

42. Wenn jemand an einer Sache oder Befugnis, worüber zwei Partheien mit einander im Prozesse befangen sind, ein Recht oder Interesse zu haben glaubt, so steht ihm frei, sich bei dem Prozesse zu melden und seine Gerechtsame auszuführen.

43. Wenn bei einem Prozesse die eine oder andere Parthei glaubt, daß ihr durch das ergangene Erkenntnis zu nahe geschehen sey, so muß sie solches binnen zehn Tagen nach der Zeit, da ihr das Erkenntnis bekannt gemacht ist, dem Richter zu Protokoll oder schriftlich anzeigen, und die neuen Umstände oder Beweismittel, womit sie etwa ihre Gerechtsame zu unterstützen gedenkt, vollständig angeben.

44. Dies Verfahren, welches die Appellation genannt wird, wird zugelassen, wenn der Gegenstand des Streits mehr als dreißig Thaler Courant beträgt, oder wenn die Sache bei einem Untergerichte geschwebt hat, und über zehn Thaler Courant beträgt. Alsdann wird ein ganz neues Verfahren eröffnet, wobei die vorher etwa übergangenen Umstände oder Beweismittel nachgeholt werden, und worauf vom Obergerichte nochmals ein förmliches Urtheil gesprochen wird.

Wenn aber auch bei geringern Gegenständen die eigentliche Appellation nicht zulässig ist, so werden doch auf erhobne Beschwerden einer Parthei die verhandelten Akten vom Obergerichte eingefordert, genau durchgesehen, und nach Lage der Sache durch eine Resolution, wobei es dann lediglich verbleiben muß, die gesetzlichen Verfügungen getroffen.

45. Die zehntägige Frist zur Anmeldung der Beschwerde

den gegen ein ergangenes Erkenntniß, darf nicht versäumt werden, und wenn eine Parthei am Schlusse der Sache verreckt, so wird sie wohl thun, ihrem Rechtsbeistande oder dem Gerichte davon Anzeige zu machen, und den Ort ihres Aufenthaltes anzugeben. Bei unverschuldeten Hindernissen, z. B. Krankheit, kann zwar die Anmeldung der Beschwerden noch innerhalb vier Wochen, vom Ablaufe der zehntägigen Frist angerechnet, geschehen, es müssen aber alsdann die Hindernisse bescheinigt, und zugleich die Gründe und Beweise zur Unterstützung der Beschwerden vollständig angezeigt werden. Sind diese vier Wochen vorüber, so wird auf keinen Vorwand weiter gehört, und das ergangene Urtheil geht in die Rechtskraft über.

46. Wird die binnen gehöriger Frist angemeldete Appellation von dem Richter erster Instanz als unzulässig verworfen, so kann der Appellant dagegen bei der unmittelbar vorgesezten Behörde Hülfe suchen; dies muß jedoch, bei Verlust des Rechts, längstens binnen 4 Wochen geschehen.

47. Eine zulässige Appellation hat im ordentlichen Prozesse die Wirkung, daß die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt bleiben muß. Davon ist jedoch ausgenommen: 1) wenn jemand durch das Erkenntniß verurtheilt ist, dem andern Alimente zu geben. Alsdann müssen die erkannten Alimente, der Appellation ungeachtet, vom Tage der angemeldeten Klage gereicht werden; 2) wenn nach genauer und sorgfältiger Erwägung der Umstände Gefahr vorhanden ist, daß durch längern Aufschub der Vollstreckung dem andern ein wichtiger und unersetzlicher Schade zugefügt werden würde. In solchem Falle muß der Appellirende, mit Vorbehalt seines Rechts, dem Erkenntniße sogleich ein Genüge leisten, oder die streitige Sache in gerichtliche Verwahrung liefern, oder wegen künftiger Befolgung des Urtheils durch Bürgen oder Unterpfand gehörige Sicherheit bestellen. 3) Wenn in einem Urtheil mehrere

abgesonderte Punkte entschieden sind, und nur wegen einigen appellirt wird.

48. Die neuen Umstände und Beweismittel muß der Appellant dem Richter oder seinem Rechtsbeistande vollständig anzeigen, und zugleich die Gründe angeben, warum er sie nicht schon vorher beigebracht habe.

49. Werden die angezeigten neuen Umstände oder Beweismittel vom Gerichte für unerheblich erachtet, oder hat der gleichen der Appellant nicht anzubringen, so findet bloß eine rechtliche Ausführung der Beschwerden und eine Antwort darauf statt, welche entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Deduktion geschehen kann. Hierbei bemerke man aber, daß die bei der Sache einschlagenden Rechtsgründe, auch wenn ihrer die Deduktion nicht erwähnt, dem Richter ohnehin nicht unbekannt sind, und von ihm, wenn sie auch von den Partheien nicht ausdrücklich gerügt sind, in gehörige Erwägung gezogen werden müssen.

50. Wer bloß aus Muthwillen oder zum Verschleife der Sachen die Appellation ergreift, dem fallen nicht nur die dadurch entstehenden Kosten zur Last, sondern er wird außerdem mit Geld, oder Gefängnißstrafe belegt.

51. Hält eine Parthei durch das in der Appellationsinstanz ergangene Erkenntniß sich beschwert, so kann sie noch das Rechtsmittel der Revision einlegen, wenn der Gegenstand des Streits zweihundert Thaler oder mehr beträgt. Bei Gegenständen zwischen Ein und Zweihundert Thalern ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn entweder in erster Instanz bei einem Untergerichte erkannt ist, oder die beiden ergangenen Erkenntnisse nicht gleichförmig gesprochen haben. Beträgt aber der Gegenstand des Streits unter Einhundert Thaler, so findet keine Revision statt.

52. Die Revision muß ebenfalls binnen zehn Tagen an

gemeldet werden. Die Revision unterscheidet sich von der Appellation dadurch, daß dabei auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel, welche in den beiden ersten Instanzen nicht vorgekommen sind, keine Rücksicht genommen wird. Nur in einigen besondern Fällen, wenn einer Parthei bei Nachholung solcher neuen Thatsachen oder Beweismittel, weder grobe Sorglosigkeit, noch offenbare auf Verewigung des Processes abzielende Chikane zur Last fällt, hat das Gesetz dem Richter in der Revisionsinstanz überlassen, darauf noch die nöthige Verfügung zu treffen. Bei einer solchen zugestandenen Revision sieht ein drittes Obergerecht die Akten und die abgefaßten beiden Erkenntnisse genau durch, und spricht darüber das Endurtheil. Nach der neuen Verordnung vom 30. Dec. 1798 ist den Partheien freigelassen, daß in Sachen, wo es auf Auslegung des undeutlichen oder zweideutigen Inhalts einer Urkunde, oder auf bloße Rechtsfragen ankommt, und wo die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz nur Wiederholungen desjenigen, was schon in erster Instanz gesagt worden, sind, ferner in den Fällen, wo die Bewandniß der Sache schon in erster Instanz vollständig aufgeklärt worden, und beiden Theilen an der baldigen rechtskräftigen Entscheidung gelegen ist, ihnen frei stehen soll, wenn sie sich deshalb ausdrücklich vereinigen, darauf anzutragen, daß mit Uebergehung des Richters erster Instanz die spruchreifen Akten dem Appellationsrichter, oder mit Uebergehung beider, dem Revisionsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden. Auf gleiche Art soll auch nach geschlossenem Verfahren zweiter Instanz darauf angetragen werden können, daß die Sache dem Revisionsrichter zur Abfassung des Endurtheils vorgelegt werde; wobei sich jedoch überall von selbst versteht, daß eine Nachholung der entsagten Instanzen unter keinerlei Vorwande statt findet.

§ 3. Wenn gegen ein in erster oder zweiter Instanz ergangnes

gangnes Urtheil die zulässigen Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebnen Fristen nicht eingelegt sind, oder auch wenn in der Revisionsinstanz gesprochen worden: alsdann wird ein Urtheil rechtskräftig, das heißt: es macht nun ein immerwährendes Gesetz zwischen den Partheien aus, muß schlechterdings von ihnen befolgt werden, und kann unter keinerlei Vorwände wieder umgestoßen werden.

§ 4. Nur einige Fälle sind dabei ausgenommen, in welchen ein Urtheil dergestalt nichtig ist, daß es zu keiner Zeit die Rechtskraft erlangen kann. Dahin gehört: 1) wenn eine Parthei bloß auf den Grund eines falschen Dokuments, oder lediglich nach den Aussagen bestochener Zeugen, verurtheilt, oder mit ihrer Klage abgewiesen worden. Es muß aber alsdann die Falschheit oder Unrichtigkeit des Dokuments, oder die wirkliche Bestechung der Zeugen, erwiesen werden, und es ist nicht hinreichend, wenn eine Parthei nun das Gegentheil dessen, was in dem rechtskräftigen Urtheil als wahr angenommen ist, darthun will. 2) Wenn Jemand, der entweder mit keiner Gerichtsbarkeit versehen, oder zur Rechtsverwaltung nicht Vorschriftsmäßig bestellt oder vereidet ist, sich in einer Sache als Richter angegeben, und in dieser Eigenschaft einen Prozeß eingeleitet oder entschieden hat. 3) Wenn Jemand, der nach Vorschrift der Gesetze unfähig ist, ohne Vormund oder Kurator gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen, ohne einen solchen gehörig bestellten Beistand in einem Prozesse, als Kläger oder Beklagter, zugelassen ist, und dadurch Nachtheil erlitten hat. 4) Wenn eine Parthei im Prozesse durch jemand vertreten worden, der entweder gar nicht bevollmächtigt gewesen ist, oder eine falsche Vollmacht beigebracht hat, und die ergangenen Urtheil weder gleich damals zur Wissenschaft der Parthei gekommen, noch nachher von ihr anerkannt sind. 5) Wenn in der ersten oder zweiten Instanz gegen eine klare, in dem all-

gemeinen Landrechte, oder in den Landesherrlich bestätigten Provinzial-Gesetzbüchern, enthaltene Vorschrift erkannt worden, und die Appellation oder Revision gegen ein solches Erkenntniß nicht mehr Statt findet.

Will eine Parthei aus einer von den vorstehenden Ursachen das wider sie ergangene Urthel als nichtig anfechten, so muß sie sich beim Obergericht der Provinz melden, den vermeinten Grund der Nichtigkeit anzeigen, und zugleich die erforderlichen Beweismittel angeben. Alsdann wird darüber ein förmlicher Prozeß veranlaßt; jedoch behält das angefochtene Erkenntniß, so lange dessen Nichtigkeit noch nicht rechtskräftig feststeht, alle Wirkungen eines gültigen Urthels, die Exekution wird nicht aufgehalten.

55. Außer diesen Fällen, wonach ein rechtskräftiges Urthel wegen der vorgefallnen Nichtigkeit angefochten werden kann, findet noch die Wiedererkssetzung in den vorigen Stand statt: 1) wenn Jemand in einem währenb seiner Minderjährigkeit durch den Vormund oder unter dessen Beistand geführten Prozesse erheblichen Nachtheil erlitten hat, und binnen vier Jahren, vom Tage des ergangenen Urthels angerechnet, mit Nachweisung der erlittenen Verlezung die Klage anstellt. Dazu sind überhaupt alle diejenigen berechtigt, welchen in den Gesetzen die Rechte der Minderjährigen beigelegt sind, zum Beispiel, der Fiskus, Kirche, milde Stiftungen, und dergleichen mehr. 2) Wenn eine Parthei nach ergangenem rechtskräftigen Urthel ein neues Dokument gefunden hat, wodurch die Lage der Hauptsache ganz verändert wird, und wovon ihr, wie sie ebdlich erhärten muß, entweder im vorigen Prozesse gar nichts bekannt gewesen ist, oder welches sie, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, damals nicht hat herbeischaffen können. In solchem Falle muß das Gesuch spätestens innerhalb acht Wochen, vom Tage der Auffindung des Dokuments, bei dem

jenigen Richter, wo der vorige Prozeß in erster Instanz geschwebt hat, angebracht werden. Sind aber vom Tage des rechtskräftigen Urthels bereits zehn Jahre verlaufen, so ist das Gesuch nur alsdann zulässig, wenn zugleich erwiesen wird, daß durch die Hinterlist des Gegners oder eines Dritten die frühere Auffindung der Urkunde verhindert worden. Wegen angeblich neu aufgefundenen Zeugen findet der Regel nach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 6. Niemand ist befugt, ein wider den andern erstrittenes Urthel eigenmächtig zu vollstrecken, sondern die Exekution muß bei demjenigen Gerichte, wo die Sache in erster Instanz geschwebt hat, gehörig nachgesucht werden. Ist in dem Urthel eine Frist bestimmt, innerhalb welcher der Gegentheil dem Erkenntniß genügen solle, so ist der Ablauf dieser Frist zuvor abzuwarten. Wer aber nach Verlauf dieser Frist ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne die Exekution nachzusuchen, der muß aus dem rechtskräftigen Urthel von neuem klagen. Hat er aber dem Schuldner auf dessen Verlangen, es sey gerichtlich oder außergerichtlich, zur Befolgung des Urthels Nachsicht gegeben, so wird das Jahr erst von dem Tage an gerechnet, da diese Nachsicht abgelaufen ist.

Die Exekution findet nur gegen denjenigen statt, welcher in dem ergangenen Erkenntnisse verurtheilt worden, nicht aber gegen einen Dritten; ausgenommen: 1) Erben, welche die gegen ihre Erblasser ergangene Urthel auch wider sich gelten lassen müssen; 2) wer in die Gerechtsame der verurtheilten Parthei getreten ist; zum Beispiel der Käufer eines Grundstückes; 3) wer eine im Streit befangene Sache erst nach der Zeit, da dem bisherigen Inhaber die gerichtliche Vorladung zugestellt worden, durch Kauf, Tausch, Cession, Schenkung oder auf andere Art erhalten hat; 4) wer wissentlich eine falsche Vollmacht beigebracht, oder ganz unbefugt mit Verschwe-

gung des wahren Verhältnisses der Sache in einen Prozeß sich eingelassen hat.

Wenn jemand als Vormund, als Vorsteher einer Kirche, Schule oder milden Stiftung, als Verwalter einer Kasse, Kammerei und so weiter den Prozeß geführt hat, und darin verurtheilt ist: so kann zwar, wenn auch das Erkenntniß namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Exekution dennoch nur in dem Vermögen desjenigen, den er vertreten hat, Statt finden. Ist der Vormund, Vorsteher oder Verwalter säumig, die zur Befolgung des Urthels erforderlichen Verfügungen bei der Behörde auszuwirken, so wird er dazu durch Strafen und andere Zwangsmittel angehalten.

§ 7. Ein Exekutions-Gesuch muß deutlich und bestimmt nach dem Inhalt des Urthels eingerichtet werden, die Summe, die Münzsorten, die Berechnung der Zinsen muß genau bestimmt seyn. Hat der Prozeß mehrere Forderungen, und es ist in dem Erkenntnisse noch nicht bestimmt, wie viel ein Theil dem andern herausgeben müsse, so wird dem Exekutions-Gesuche eine nach dem ergangenen Urthel angelegte, von einem vereideten Sachverständigen als richtig bezeugte Berechnung beigelegt.

Wechselsachen ausgenommen, bestimmt die verordnete Exekution dem Exekutor eine Frist von 8 Tagen bis 4 Wochen, nach deren Ablauf ohne weitere Rückfrage mit der Hülfsvollstreckung verfahren werden soll. Die Verordnung wird demjenigen, welcher die Exekution nachgesucht hat, zugestellt, damit er davon Gebrauch machen kann, wenn der Schuldner in der bestimmten Frist dem Urthel kein Genüge leistet. In diesem Falle giebt jener die Verordnung an den Exekutor ab, welcher alsdann sofort mit der wirklichen Vollstreckung verfahren muß. Erfüllt aber der Schuldner seine Verbindlichkeit, so zeigt der Exekutionsucher solches dem Gerichte an, und behält den Bo-

fehl an den Exekutor zurück, widrigenfalls er dem Gegentheil für Schimpf, Schaden und Kosten haften muß. Es ist nämlich, genaue Erkundigungen einzuziehen, ob der Schuldner gute ausstehende Forderungen habe, woraus die Befriedigung ganz oder zum Theil erfolgen könnte. Allenfalls kann er darüber vom Schuldner die eidliche Angabe fordern. Finden sich dergleichen, so zeigt er sie dem Gerichte an, damit das Geld von ihnen eingezogen werde. Es hängt vom Exekutionsucher ab, ob er sofort die Auspfändung verlangen, oder vorher versuchen will, durch Beschlagnehmung der ausstehenden Forderungen oder andern Hebungen des Schuldners, der Pensionen und Besoldungen, wenn sie nehmlich über vierhundert Thaler betragen, sich bezahlt zu machen. Auch kann er hierauf zurückgehen, wenn er zuerst die Auspfändung gewählt hat, solche aber unzureichend ist.

§ 8. Das ganze Mobilarvermögen eines Schuldners ist der Auspfändung unterworfen, und davon nichts ausgenommen, als: 1) Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen; 2) bei Künstlern und Professionisten ihr Handwerkszeug, und was ihnen zur Fortsetzung ihres Gewerbes unentbehrlich ist; 3) bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Vieh, Geräte, Saat, Brod und Futtergetreide. Der Exekutor ist nach dem Gesetze verbunden, diejenigen Vermögensstücke vorzüglich abzupfänden, welche leicht fortzubringen sind, und durch deren öffentlichen Verkauf der Gläubiger am kürzesten befriedigt werden kann. Königliche im Civildienste stehende Offizianten haben sich, wenn sie verschuldet sind, noch besonderer Wohlthaten zu erfreuen, die das Circulair vom 30. Dec. 1798 ihnen besonders nachweist.

§ 9. Ist bei der Auspfändung kein hinreichendes Mobilarvermögen gefunden, und die Beitreibung aus der Besol-

dung, Pension oder andere Hebung des Schuldners ist eben-
 falls nicht möglich, der Schuldner besitzt aber ein Gut, Haus
 oder anderes Grundstück, so ist der Gläubiger berechtigt, sich
 daran zu halten. Kann in diesem Fall die Forderung nach
 Wahrscheinlichkeit binnen Jahr und Tag aus der Pacht, Mie-
 the oder den Einkünften des Grundstücks bezahlt werden, so
 werden diese in Beschlag genommen, und an den Gläubiger
 abgeliefert. Ist aber dazu keine gegründete Aussicht, so wird
 das Grundstück in gerichtliche Verwaltung genommen, allen-
 falls der öffentliche Verkauf desselben verfügt. Sind die hier
 beschriebnen Grade der Exekution nicht völlig wirksam, so kann
 der Gläubiger nach seiner Wahl dahin antragen, entweder, daß
 der Schuldner durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und
 Kräften angemessen und für seinen Stand nicht unschicklich
 sind, den Ueberrest der erkannten Geldsumme nach und nach
 abtrage, oder daß derselbe zum Gefängnisse gebracht werde.
 In diesem Falle muß der Gläubiger dem Schuldner, wenn er
 wegen Krankheit, Alter oder sonstigen Unvermögens, seinen
 Unterhalt im Gefängnisse auf eine erlaubte Art nicht selbst er-
 werben kann, die nothdürftigen Alimente geben. Hat die Ge-
 fangenschaft ein volles Jahr fruchtlos gedauert, und der Schuld-
 ner ist nicht durch Verschwendung, Spiel, liederliche Lebensart,
 oder anderes unmoralisches Verhalten unvermögend geworden,
 so muß der Gläubiger dessen Entlassung aus dem Gefängnisse
 zugeben, und so lange warten, bis derselbe zu besserem Vermö-
 gen gekommen ist, da denn die Exekution erneuert werden kann.

60. Einwendungen finden gegen die Exekution nicht wel-
 ter Statt; der Schuldner müßte denn nachweisen können, daß
 die Schuld durch Zahlung, gültige Gegenforderungen, Erlass
 oder Vergleich, ganz oder zum Theil getilgt, oder daß ihm eine
 längere Zahlungsfrist bewilligt sey. Hat er einen solchen ge-
 gründeten Einwand, so zeigt er denselben sofort dem Gerichte

an, und bescheinigt ihn durch Dokumente oder Zeugen; auf unbescheinigte Angaben dieser Art wird gar keine Rücksicht genommen. Auch sind Beschwerden bei des Königs Majestät Allerhöchster Person, oder bei dem Justizministerio in Berlin, gegen eine gehörig angeordnete Exekution ganz vergeblich, weil nach dem Gesetze dem Laufe des Rechts kein Einhalt geschehn soll.

61. Der Schuldner muß sich bei harter Strafe hüten, sich der Exekution zu widersetzen, oder gar den Exekutor mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten zu behandeln. Soll eine Geldsumme beigetrieben werden, so kann der Schuldner solche dem Exekutor gegen Quittung sicher zahlen. Kommt es zur Auspfändung, so muß der Schuldner von seinen Effekten und Habsehgkeiten bei Strafe nichts über die Setze bringen, sondern alles dem Exekutor getreulich vorzeigen, und auf dessen Verlangen, so weit es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist, die Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, auch die darin befindlichen Kisten, Spinden, Schränke u. s. w. öfnen. Thut er dies, so ist der Exekutor nach dem Gesetze verbunden, so viel möglich die entbehrlichsten Stücke abzupfänden. Weigert sich der Schuldner, oder ist er aus Vorsatz abwesend, so kann der Exekutor mit Zuziehung einer Gerichtsperson, oder zweier unbescholtnen Zeugen, die Behältnisse aufbrechen lassen. Wie ein verunglückter Schuldner sich zu verhalten habe, und was diesem nach den Gesetzen zu Gute kommt, wird weiterhin gezeiget werden.

62. Wechselfähig sind nur christliche und jüdische Kaufleute, auch Inhaber der Fabriken, Schiffsrheder und Apotheker, ferner wirkliche Besizer adlicher Güter, Haupt- oder Generalpächter Königlicher oder Prinzlicher Aemter, und diejenigen, welchen die Wechselfähigkeit durch schriftliche obrigkeitliche Erlaubniß beigelegt ist. Zu einem gültigen Wechsel wird erfordert: 1) das Wort Wechsel oder Wechselbrief; 2) eine be-

stimmte Geldsumme, welche gezahlt werden soll; 3) die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist; 4) der Name des Empfängers; 5) das Geständniß, daß der Aussteller die Valuta in baarem Gelde erhalten habe; 6) die genaue Bestimmung der Zahlungszeit; 7) der Tag und der Ort der Ausstellung; 8) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Vor- und Nachschlechtsnamen.

63. Ist ein Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, und von mehreren unterschrieben, so wird der erste Unterzeichnete als Hauptschuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von mehreren unterschriebenen Wechsels in der mehrern Zahl, so wird angenommen, daß sie Einer für Alle, und Alle für Einen haften. Alsdann hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle, und dieser muß die Zahlung vollständig leisten. Wer also einen Wechsel mit unterzeichnet, und dabei nur als Bürge, Beistand oder Zeuge betrachtet seyn will, muß diese Eigenschaft seiner Unterschrift ausdrücklich beifügen.

64. Der Inhaber eines fälligen Wechsels muß dafür sorgen, daß er binnen Jahresfrist nach der im Wechsel bestimmten Zahlungszeit, entweder die Klage anstelle, oder den Wechsel prolongiren lasse, weil derselbe sonst außer Kraft kommt, und nur als ein Schuldschein gilt. Die Prolongation wird auf den Wechsel selbst gesetzt, und von dem Schuldner unterschrieben.

65. Die Wechselerektion besteht darin, daß auf Verlangen des Klägers sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses dem Exekutor aufgegeben wird, von dem Wechselschuldner die Zahlung abzufordern, und wenn sie nicht sofort geleistet werden sollte, sich seiner Person zu versichern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht binnen drei Tagen, so wird der Schuldner, ohne weitere Rückfrage, ins Gefängniß abgeliefert. Es hängt jedoch vom Kläger ab, die Exekution des erstrittenen Wechsels

Kenntnisses auch in dem Vermögen des Verklagten zu suchen; so lange er aber diese fortsetzt, ist kein Personalarrest gegen den Verklagten zulässig.

66. Wer unrechtmäßiger Weise einen Personal- oder Realarrest (das heißt, der auf einen Theil des Vermögens gerichtet ist) ausbringt, haftet sowohl für den dadurch verursachten Schaden, als auch für den entzogenen sichern Gewinn; und derjenige, gegen welchen ein solcher widerrechtlicher Arrest ausgebracht ist, wird darüber zur eidlichen Bestärkung verstattet. Findet sich, daß der Arrest aus böser Absicht ausgebracht ist, so wird der Arrest-Anleger noch überdies bestraft. So lange also für den Gläubiger noch kein Verlust wahrscheinlich ist, wenn dem Schuldner die freie Verfügung verbleibe, so lange ist noch keine Gefahr vorhanden, und der Gläubiger muß in solchem Falle zuvörderst klagen, das rechtskräftige Urtheil abwarten, und alsdann die Exekution daraus nachsuchen. Jeder Kreditor wird daher wohl thun, sich, ehe er einen Schritt wagt, der ihn nachher in Schaden bringen kann, und ehe er den Arrest nachsucht, sich mit einem Sachverständigen, ruhig überlegenden Manne, vorher zu besprechen.

67. Wider diejenigen, welche in den Königlichen Landen mit Grundstücken, z. B. Landgütern, Häusern, Gärten, Weinbergen u. s. w. angeschlossen sind, findet die Anlegung eines Arrests nur in folgenden Fällen statt: 1) wenn sie sich in der ausgestellten Verschreibung einem Personal- oder Real-Arreste ausdrücklich unterworfen haben; 2) wenn sie Pacht oder Mietheschuldig sind, und der Verpächter oder Vermiether deshalb ihre eingebrachten Effekten zurückbehalten will; 3) wenn ihre Grundstücke dergestalt verschuldet, oder von so geringem Werthe sind, daß sie keine hinreichende Sicherheit gewähren; 4) wenn sie in Verfall ihres Vermögens gerathen, oder zu dem Verdachte Gelegenheit geben, daß sie ihr Vermögen auf die Seite zu bringen suchen.

68. Wenn eine Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Ehemannes, während der Ehe Schulden gemacht hat, so kann der Gläubiger, so lange die Ehe besteht, wider des Ehemannes Willen, weder die Person der Frau, noch deren Eingebrautes mit Arrest belegen.

69. Wer zur Sicherheit seiner Forderung sich ein Pfand einhändigen, oder eine Hypothek bestellen lassen, der kann wegen der solchergestalt gesicherten Forderung nur in dem Falle Arrest suchen, wenn er nachweisen kann, daß sich Umstände ereignet haben, weshalb das Unterpfand oder die Hypothek nicht mehr die davon erwartete Sicherheit gewähren.

70. Die Sachen, worauf nach Nummer 58. keine Exekution gerichtet werden kann, sind auf gleiche Art keiner Arrestsetzung unterworfen. Ferner sind ausgenommen: 1) die zum Postwesen bestimmten Pferde, Wagen und Geschirre; 2) Materialien, welche die Unternehmer einer Fabrik ihren Arbeitern auf Kredit geben; ferner die daraus gefertigten Waaren, so wie auch Stühle und andere Werkzeuge, welche sie ihnen unentgeltlich überlassen; 3) die andern Künstlern und Handwerkern von einem Dritten zur Arbeit gegebenen Waaren; 4) die aus der Feuer-Sozietätskasse zu zahlenden Entschädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Kassen bewilligten Baugelder, welche nur von denen, die zum Aufbau der abgebrannten, oder mit der bewilligten Hilfe zu errichtenden Gebäude, etwas geliefert oder gearbeitet haben, in Beschlag genommen werden können.

71. Das Arrestgesuch kann, gleich einer jeden andern Klage, schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden. Wird dazu ein Bevollmächtigter gebraucht, so muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet seyn, Arrest zu suchen. In dringenden Fällen wird das Arrestgesuch da angebracht, wo die mit Arrest zu belegende Sachen sich befinden, oder bei Personalarresten, wo der Schuldner sich aufhält; in gewöhnlichen Fällen aber,

wo die Gefahr noch entfernt, oder bloß wahrscheinlich ist, muß der Arrest bei dem ordentlichen Richter des Schuldners nachgesucht werden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die mit Arrest belegte Sache oder die Person des Verklagten sich befinden. In dringenden Fällen ist keine Zeit übrig, die sonst nöthigen Beweise aufzunehmen, und darum erlaubt das Gesetz die Zulassung des Arrestes, sobald nur der Gläubiger 1) die angebliche Forderung, und worin sie besteht, anzeigt; 2) die Umstände, woraus eine gegenwärtige Gefahr bei dem Verzuge folgt, nachweist, oder sie wenigstens bestimmt angebt, und die Beweismittel darüber vorschlägt; 3) sofort eine annehmliche Kaution bestellt, damit sowohl der Richter als derjenige, gegen welchen der Arrest gesucht wird, wegen des etwa daraus zu entstehenden Nachtheils gedeckt werde. Diese Kaution bestimmt der Richter, und sie kann durch Bürgen oder Unterpfand, oder auch dadurch geschehen, daß der Arrestsucher sich selbst zur persönlichen Verhaftung erbietet. Eidliche Kaution findet hier nicht statt, und es ist niemand von der Kaution befreit, als der Fiskus, ingleichen Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser. Ist keine dringende Gefahr vorhanden, so bedarf es zwar keiner Kaution zur Arrest-Anlegung, es werden aber alsdann auch die Gründe dazu näher und sorgfältiger geprüft. Der Arrestsucher muß also 1) seine Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder auf andere Art, wenigstens im Allgemeinen bescheinigen; 2) eine wahrscheinliche Besorgniß nachweisen, daß ihm die Mittel zu seiner Befriedigung entzogen werden könnten, wenn der Arrest nicht verfügt würde.

77. Läßt sich aus den Umständen, besonders aus der wahrscheinlich langen Dauer des Prozesses, vorhersehen, daß der Arrest dem Verklagten sehr nachtheilig werden könnte, so kann der Verklagte in diesen Fällen einen kurzen Termin zur Untersuchung verlangen: ob es bei dem Arreste bis zur Beend-

dingung der Hauptsache verbleiben solle, oder derselbe gegen Kautionsleistung wieder aufzuheben sey.

73. Will der Beklagte sich zur Kautionsleistung erblicken, so muß er zugleich bestimmt anzeigen, womit er die Kautionsleistung bestellen wolle; auch muß er zugleich die nöthigen Urkunden und andere Beweise zur Beurtheilung der Sicherheit vorlegen. Die Kautionsleistung kann nur durch hinreichendes Unterpfand, in Grundstücken, Kapitalien, Baaren, Kostbarkeiten u. s. w., oder durch sichere Bürgen bestellt werden. Eibliche Kautionsleistung ist nicht zulässig.

74. Bei Personalarresten kann der zum Gefängniß gebrachte Schuldner, (wenn es nicht etwa bekannt ist, daß er in guten Vermögensumständen sich befinde) verlangen, daß der Gläubiger ihm Alimente reiche. Diese setzt der Richter fest, und danach muß der Gläubiger sie so lange wöchentlich vorausbezahlen, bis er nachgewiesen hat, daß der Schuldner sich selbst ernähren könne; zu diesem Behuf kann er von dem Schuldner ein eibliches Vermögensverzeichnis fordern. Hält er vorher mit Bezahlung der Alimente inne, so wird der Verhaft sofort aufgehoben.

75. Ueber eine in Beschlag genommene Sache darf so wenig derjenige, welcher sie in Händen hat, als der, dem sie gehört, eigenmächtig zum Nachtheil des Arrestanlegers verfügen, sondern sie als ein ihm zur Aufbewahrung anvertrautes Gut betrachten. Besonders ist der Schuldner einer mit Arrest belegten Forderung nicht berechtigt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichts irgend eine Zahlung darauf zu leisten, oder eine eist nachher entstandene Forderung darauf abzurechnen. Will er sich von der fernern Zinszahlung befreien, so muß er die Schuld, wenn sie an sich zahlbar ist, in das gerichtliche Depositum zahlen. Eben so kann der Inhaber einer mit Arrest beschlagenen Sache, wenn ihm deren fernere Aufbewahrung lästig wird, sie zur gerichtlichen Verwahrung überliefern.

76. Niemand darf den Andern in dem Besitze seines Eigenthums stören, oder ihn desselben mit Gewalt heimlich oder mit List entsetzen. Wer einem andern durch solche Verinträchtigungen Schaden zufügt, muß nicht nur denselben allemal ersetzen, sondern wird auch für seinen Unfug nachdrücklich bestraft. Jeder muß daher in seinem Besitze so lange ruhig und ungestört gelassen werden, als nicht ein Anderer bessere und stärkere Rechte vor dem Richter, und nach vorhergegangener gesetzmäßiger Untersuchung nachgewiesen hat.

77. Derjenige, welcher über Störung oder Veraubung seines Besizes zu klagen hat, muß ebenfalls sich aller Gewaltthätigkeit enthalten, und ohne Verzug bei dem Richter Hilfe suchen. Er bringt seine Klage schriftlich oder zu Protokoll an. Die Zeugen, welche Wissenschaft davon haben, daß er gestört ist in seinem Besitze, bringt er, wenn es möglich ist, sogleich mit zur Stelle, damit der Richter sie vernehmen könne. Sollte aber das Gericht, wobei die Klage angebracht werden muß, weit entfernt seyn, so kann er vorläufig die Zeugen durch einen der benachbarten Justizkommissarien oder Gerichtshalter abhören lassen, und ihre schriftliche Aussage nachher seiner Klage beilegen.

78. Wer einen andern vorsätzlich beschimpft, oder seine Ehre und guten Namen kränkt, der muß demselben öffentliche Abbitte leisten, oder von dem Richter einen öffentlichen Verweis annehmen, wobei der Beleidigte gegenwärtig seyn, und einige seiner Standesgenossen zuziehn kann. Außerdem wird der Beleidiger, nach Beschaffenheit der Injurie und seines bösen Vorsazes, mit Geld, Gefängniß, Zuchthaus, oder Bestrafung belegt.

79. Ein jeder muß sich hüten, wegen vermeintlich erlittener Beleidigungen, eigenmächtig Genugthuung zu nehmen. Es befreiet keinen von der Strafe, wenn er auch angeht, daß er von dem andern zuerst geolzt und beleidigt sey. Ist dies

Vorgeben richtig, so werden beide Theile bestraft, doch hat der, welcher Anfänger des Streits gewesen ist, schwerere Strafe verwirkt.

80. Auch der, welcher einem andern, um ihn öffentlich zu beschimpfen, ein begangnes Verbrechen vorwirft, z. E. Betrug, Diebstahl, Meineid, Ehebruch u. s. w. ist strafbar, und der Einwand, daß der Vorwurf wahr sey, kann ihn nicht schützen. Niemand darf über des andern guten Namen eigenmächtig entscheiden.

81. Wenn Eltern, Vormünder, Lehrmeister und Dienstherrschaften das Maas der ihnen bei den Untergebenen erlaubten gelinden Züchtigungen überschreiten, so werden sie, nach geschעהener Klage, zur Strafe gezogen.

82. Wer sich von einem andern beleidigt glaubt, muß seine Klage bei dem Richter anbringen, und zwar längstens binnen drei Monaten, von der Zeit angerechnet, da ihm die vermeintliche Beleidigung bekannt geworden ist. Nachher findet die Klage nicht weiter Statt.

83. Der Beklagte ist, der Regel nach, verbunden, in Person zu erscheinen, es steht ihm aber frei, nach geschlossener Untersuchung, einen der Justizkommissarien zum Bertheidiger zu wählen.

84. Der Kläger, der wegen harter Beschimpfungen oder Realinjurien klagt, oder der zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, kann, nach der neuen Verordnung darüber, daß der Beklagte etwa von aller Strafe entbunden, oder daß die erkante Strafe zu gelinde bestimmt sey, ein Rechtsmittel einwenden, das heißt: er kann appelliren; er muß dies einzuwendende Rechtsmittel, bei Verlust desselben, bei der Publikation melden.

85. Der Beklagte kann, wenn nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen, oder auf Geldstrafe von fünfzig Thalern oder

weniger, erkannt worden, keine förmliche Appellation, sondern nur ein Milderungsgesuch einlegen. Gegen Strafen wegen Injurien, die die Summe von 5 Rthl. nicht übersteigen, oder wenn jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zur Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden, soll gar kein ferneres Rechtsmittel, auch kein Milderungsgesuch, statt finden, sondern das Erkenntniß, nach dessen Publikation, unverzüglich vollstreckt werden. Das Milderungsgesuch unterscheidet sich von einer förmlichen Appellation dadurch, daß dabei auf neue Umstände keine Rücksicht genommen wird, wenn sie nicht sogleich bei Anbringung des Gesuchs bescheinigt werden, und daß also, ohne weiteres Verfahren, die Verfügung in zweiter Instanz erfolgt. Der Verklagte muß also bei einem solchen Milderungsgesuche, wenn er neue Umstände zu seiner Vertheidigung beizubringen hat, zugleich dafür sorgen, daß er sogleich die nöthigen Beweise darüber beifüge.

86. Die dritte Instanz ist in Injurienfachen niemals zulässig, außer wenn zugleich über den Ersatz des erlittenen Schadens erkannt seyn sollte, und dieser, nach den Verordnungen der zulässigen Revision, wie Nummer 51. zu ersehen, mehr als Zweihundert Thaler beträgt.

87. Ehesachen, also Klagen auf Vollziehung der Ehe, ferner Beschwerden gegen Eltern oder Vormünder, wegen versagter Einwilligung zur Heirath, und endlich Ehescheidungen, gehören vor das Obergericht der Provinz, wenn gleich die Partheien einem Untergerichte unterworfen seyn sollten.

88. Aus einem Eheversprechen kann nur dann auf Vollziehung der Ehe geklagt werden: 1) wenn das Eheversprechen oder die Verlobung gerichtlich, oder vor einem Justizkommisarius, geschlossen und niedergeschrieben ist. Gemeine Landleute können ihre Verlobung vor Schulzen und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen; 2) wenn mit beider Theile

Bewilligung das Aufgebot schon erfolgt ist; 3) wenn jemand eine ledige unbescholtene Weibsperson, unter dem Versprechen der Ehe, geschwängert hat, und sonst kein gesetzmäßiges Ehehinderniß im Wege steht. In allen diesen Fällen muß die Klage binnen zwei Jahren, und wenn durch ein förmliches Eheversprechen die Zeit zur Vollziehung der Ehe bestimmt gewesen ist, binnen einem Jahre, nach Ablauf derselben, anhängig gemacht werden, sonst geht das Recht verloren.

89. Die Klage wird, wie gewöhnlich, angemeldet, und wie gleich Anfangs Nummer 20. gezeigt ist. Da aber keine gezwungne Ehe statt findet, und der Gegner, wenn er die Ehe nicht vollziehen will, nur zur Abfindung oder Entschädigung verbunden ist, so thut der Kläger wohl, wenn er zugleich diejenigen Umstände anzeigt und bescheinigt, nach welchen die Abfindung dem Stande, Vermögen und übrigen Verhältnissen des Gegners gemäß, vom Richter zu bestimmen seyn werde.

90. Ehlliche Kinder, wenn sie auch schon verheirathet gewesen, und großjährig sind, können, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, sich nicht gültig verheirathen. Haben sie es wider seinen Willen gethan, so kann der Vater, binnen sechs Monaten nach erhaltener Nachricht, die Aufhebung einer solchen gesetzwidrigen Ehe verlangen. Minderjährige vaterlose Waisen müssen zu ihrer Verheirathung die Einwilligung der Mutter und des Vormundes, wenn die Mutter aber verstorben ist, die Einwilligung der Großeltern nachsuchen; sind auch keine Großeltern mehr vorhanden, so ist die Einwilligung des Vormundes allein hinreichend. Die Einwilligung kann aber in allen diesen Fällen nur wegen solcher Gründe versagt werden, woraus eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß entspringt, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt seyn werde.

91. Verweigern daher Eltern oder Vormünder, ohne gesetzmäßi-

rechtmäßigen Grund, ihre Einwilligung zur Heirath, so kann derjenige, welcher die unter den Eltern oder Vormündern stehende Person heirathen will, entweder mit ihr gemeinschaftlich oder allein darauf antragen, daß die unrechtmäßige Verweigerung untersucht und darüber erkannt werde. Klagt er allein, so muß er zugleich bescheinigen, daß er mit der Person über die zu schließende Heirath einverstanden sey. Während des Processes dürfen die Eltern oder Vormünder keine solche Verfügung treffen; wodurch die Rechte des Klägers vereitelt, ihm deren Ausführung erschwert, oder ein die Freiheit des Willens beschränkender Einfluß über die andere Person ausgeübt werden könnte. Entsteht darüber gegründete Besorgniß, so zeigt der Kläger die Beweise davon dem Richter an, welcher alsdann nach Vorschrift der Gesetze allenfalls eine gerichtliche Aufsicht verordnen kann. Eltern und Großeltern können aber auch ihre Einwilligung mit Grunde verweigern, wenn sie von dem andern Theile durch Worte oder Thätlichkeiten gröblich sind beleidigt worden, ferner, wenn ihre nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliches Eheverlöbniß, Entführung oder andere unerlaubte Mittel, erzwungen werden sollen.

92. Wer, um die Gesetze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Ländern sich trauen läßt, wird mit einer fiskalischen Strafe von zehn bis dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß, belegt.

93. Einspruch findet Statt, wenn der Gegner schon im Begriff ist, mit einer andern Person die Ehe zu vollziehen; in diesem Falle kommt es darauf an, ob der Einspruch auf ein förmliches Eheversprechen oder Verlobung, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gegründet wird. Im ersten Falle legt der Einsprechende dem Pfarrer, welcher die Trauung verrichten soll, das förmliche Eheverlöbniß vor; worauf der Pfarrer verbunden ist, sofort mit Aufgebote

und Trauung inne zu halten. Geschleht aber der Einspruch wegen einer, unter dem Versprechen der Ehe, erfolgten Schwängerung, so zeigt die Geschwächte diesen Klagegrund der Obrigkeit des Orts, wo das Aufgebot oder die Trauung geschehen soll, schleunigst an, und beschelnigt ihn, worauf denn sogleich Aufgebot und Trauung untersagt wird. Erklärt dann der Beklagte, daß er die den Einspruch machende Person nicht heirathen könne, sondern nur, wenn er dazu verurtheilt werden sollte, sie nach den Gesezen abfinden wolle, stellt er auch sogleich annehmlliche Sicherheit dafür, so kann ferner mit Aufgebot und Trauung verfahren werden. In allen Fällen wird der weitere Prozeß, über die Gültigkeit des Einspruchs, beim Ehegerichte fortgesetzt, und wenn der Einspruch nachher ungegründet befunden wird, der Einsprechende als ein Verläumder bestraft.

94. Eheleute thun wohl, wenn sie, ohne gleich auf Scheidung anzutragen, ihre Klagen gegeneinander vorher vor ihren ordentlichen Richter bringen. Alsdann stellt der Richter eine kurze Untersuchung an, und trifft die nöthigen Vorkehrungen, daß der schuldige Ehegatte durch Strafen zur Besserung angehalten werde. Dahin gehören z. E. Klagen wegen Unordnung in der Wirthschaft, Trunkenheit, verdächtigen Umgang, Zanksucht, Thätlichkeiten u. s. w. Findet sich bei solcher Gelegenheit, daß Leute vorhanden sind, welche durch Verheßung, Zwischenträgereien, oder andere unerlaubte Kunstgriffe, die Gemüther der Eheleute gegeneinander aufbringen, so wird der Richter den fernern Einwirkungen solcher Ehestörer Schranken setzen, und ihre nachdrücklichste Bestrafung veranlassen. Hiedurch wird in vielen Fällen das Uebel gehoben, und die Scheidung vermieden werden. Sind Eheleute darüber unesinig, wie die von der Frau eingebrachten Grundstücke und Kapitallen verwaltet werden sollen, oder wie es mit Erziehung der von ihnen erzeugten Kinder, und mit Bestimmung ihrer künftigen Lebensart, zu halten

sey, so müssen sie sich an das vormundschaftliche Gericht wenden. Dies untersucht, ohne förmlichen Prozeß, mit Zuziehung eines Verwandten von jeder Seite, die Umstände, und setzt fest, wie es gehalten werden soll. Dagegen findet kein Rechtsmittel Statt.

95. Wegen Unverträglichkeit, Zanksucht, mündlicher Beleidigung oder Drohungen, oder geringer Thätlichkeiten, kann überhaupt nicht sogleich die Trennung der Ehe gesucht, sondern nur auf Vorkehrungen zur Besserung des Schuldigen angetragen werden. Eben dies ist der Fall bei Klagen über Trunkenheit, Verschwendung, unordentliche Wirtschaft. Die Ehescheidung findet in diesen Fällen nicht eher statt, als wenn die vom Richter zur Besserung des Schuldigen getroffenen Vorkehrungen fruchtlos gewesen sind.

96. Soll es zur gänzlichen Trennung der Ehe kommen, so muß derjenige, welcher darauf klagen will, vor allen Dingen prüfen, ob dazu einer von den im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 1. § 670 — 718. gesetzlichen Gründen vorhanden sey.

97. Findet ein Ehegatte gesetzmäßige Gründe zur Ehescheidung, so kommt es darauf an, ob er, nach Nummer 25., zu den Eximirten gehöre, oder einem Untergerichte unterworfen sey. Im letzten Falle meldet er die Klage bei seinem gewöhnlichen Richter an, welcher sie vorläufig prüft, die Güte versucht, wenn diese aber fruchtlos ist, die Sache an das Ehegericht zum weitem Verfahren befördert. Gehört aber der klagende Ehegatte zu den Eximirten, so wird die Klage sogleich bei dem Ehegerichte angebracht.

98. Während des Scheidungsprozesses kann ein Theil sich nicht eigenmächtig von dem andern absondern. Läuft die Gesundheit oder das Leben des klagenden Theils bei dem Zusammenbleiben in Gefahr, und kann dies einigermassen beschetigt werden durch Zeugen oder Spuren von groben Thätlich-

zeiten, so kann bei dem Richter die Erlaubniß nachgesucht werden, daß die Partheien, während des Prozesses, von einander getrennt leben. Alsdann wird vom Richter festgesetzt, wie viel der Frau von dem Manne, bis zur Beendigung des Prozesses, zu ihrem Unterhalt gezahlt werden müsse, wie es wegen Erziehung der Kinder, und wegen Sicherstellung des Vermögens, gehalten werden solle. Diese Nebensachen werden vom Richter, nach einer kurzen Untersuchung, entschieden, und es findet dagegen keine Appellation statt. Der Ehescheidungsprozeß selbst wird nach dem gewöhnlichen Verfahren eingeleitet, und nur darauf gerichtet, ob gesetzmäßige Gründe zur Trennung vorhanden sind, und wer von Beiden für den schuldigen Theil zu halten sey. Die Auseinandersetzung wegen des beiderseitigen Vermögens gehört nicht dahin, sondern wird erst nach rechtskräftig getrennter Ehe durch den ordentlichen Richter angelegt.

99. Zu den gesetzmäßigen Ehescheidungsgründen gehört auch der, wenn ein Ehegatte den andern bösslich verläßt. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts wird jedoch für keine bössliche Verlassung geachtet. Wählt der Mann einen neuen Wohnort, so ist die Frau, in der Regel, ihm zu folgen verbunden; und wenn sie, auf richterliche Verfügung, sich dessen beharrlich weigert, so kann der Mann auf Ehescheidung antragen. Eben dies findet statt, wenn die Frau den Mann, ohne dessen Einwilligung, und ohne rechtmäßigen Grund, verläßt, und nach der ergangenen richterlichen Verfügung, nicht sofort zurückkehrt. Auch ist in diesem Falle der Mann die Frau nicht eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten, unbescholtenen Wandel durch glaubwürdige Zeugen nachgewiesen hat. Ist ein Ehegatte heimlich entwichen, und sein Aufenthalt unbekannt, oder dergestalt außer den königlichen Staaten entfernt, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung beider Eheleute statt finden kann, so ist

der zurückgebliebene Theil, nach Verlauf eines Jahres, von Zeit der Entfernung angerechnet, die öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, die Scheidung zu verlangen, berechtigt. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle Mühe anwenden, den Aufenthalt des Abwesenden zu erforschen. Er muß ferner den Erfolg dieser Bemühung dem Richter nachweisen, und nachher eidlich erhärten, daß er seit der Entfernung von dem Aufenthalte des Abwesenden keine weitere Nachricht erhalten habe.

100. Unterthanen sind ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und die Herrschaft kann darüber ein eidlches Angeleibniß von ihnen fordern.

101. Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen; sie können aber auch von der Herrschaft, ohne dieses Gut, nicht verkauft, vertauscht, oder sonst an einen andern, wider ihren Willen, abgetreten werden; wenigstens muß eine solche Veränderung, wenn sie nach der besondern Verfassung des Orts zulässig seyn sollte, ihren Zustand auf keine Weise verschlimmern. Entwichne Unterthanen und deren Kinder, wenn diese gleich auswärts geboren sind, kann die Herrschaft überall aufsuchen und zur Rückkehr nöthigen. Niemand darf, bei nachdrücklicher Strafe, ihr dieselben vorenthalten, oder sie verheimlichen.

102. Will ein Unterthan sich verheirathen, so muß er die herrschaftliche Genehmigung geziemend nachsuchen, und wenn ihm dieselbe, ohne rechtlichen Grund, versagt werden sollte, bei dem Obergerichte der Provinz um Hülfe bitten. Eine Herrschaft kann aber die Einwilligung versagen: 1) wenn die Person, welche der Unterthan heirathen will, sich grober Verbrechen schuldig gemacht hat; 2) wenn sie wegen Faulheit, Lieberlichkeit oder Widerspenstigkeit bekannt ist, und dessen durch glaubwürdige Zengen überführt werden

kann; 3) wenn sie wegen körperlicher Fehler unfähig ist, die wirthschaftliche Arbeit gehörig zu verrichten.

103. Die Kinder der Unterthanen müssen, in der Regel, dem Bauerstande und Gewerbe der Eltern sich widmen, und können, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Guts Herrschaft, zur Erlernung einer Profession, oder zum Studiren, nicht zugelassen werden. Davon finden jedoch folgende Ausnahmen statt: 1) Eltern, welche ein erlaubtes Handwerk auf dem Lande treiben, können einen ihrer Söhne, nach eigener Wahl, zu diesem Gewerbe bestimmen; 2) Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zu schwerer Handarbeit nicht tauglich sind, darf die Erlaubniß, ein leichteres Gewerbe zu erlernen, nicht versagt werden; 3) wenn ein Kind, nach dem Gutachten sachkundiger Männer, zu einer Kunst oder Wissenschaft besondere Talente besitzt, und die erforderlichen Hülfsmittel zu der Erlernung vorhanden sind, so darf ihm auch dazu die Erlaubniß nicht verweigert werden.

104. Will das Kind eines Gutsunterthanen in fremde Dienste gehn, so muß es vorher, in der gewöhnlichen Miethszeit, der Herrschaft zum Dienem sich anbieten. Verlangt diese den Dienst nicht, so kann sie einen Erlaubnißschein zum auswärtigen Dienem nicht versagen. Ein solcher Erlaubnißschein gilt nur auf ein Jahr, wenn er nicht ausdrücklich auf längere Zeit ertheilt ist. Verlangt der auswärtig dienende Unterthan eine Verlängerung seines Urlaubs, so muß er sich zur rechten Zeit darum melden, und die Erklärung der Herrschaft abwarten.

105. Die Kinder der Unterthanen müssen der Herrschaft für das hergebrachte Lohn dienen, sobald sie das zu der Art des Dienstes gehörige Alter und die Selbststärke erhalten haben. Kinder aber, welche die Eltern in ihrer eignen Wirthschaft, als Knechte oder Mägde, brauchen, müssen denselben gelassen

werden, und es hängt von den Eltern ab, welches von den Kindern sie für sich behalten wollen. Haben Eltern nur ein einziges Kind, so darf ihnen dasselbe, wenn es auch in ihrer Wirthschaft gemißt werden könnte, dennoch nicht entzogen werden: wenn ferner dem Unterthan die Hülfe des ihm zu seiner Wirthschaft gelassenen Kindes entgeht, oder wenn Eins der Eltern durch Zufall zur Arbeit untauglich wird, so kann das der Herrschaft dienende Kind, zu Ende des laufenden Dienstjahres, zurückgefordert werden.

106. Zu den Hauptpflichten der angefessenen Wirths gehört, daß sie die Stelle und deren Zubehör im wirthschaftlichen Stande erhalten; keiner hochhaften Widerspenstigkeit, Aufwieglung der Gemeinde, oder groben Verletzung der Ehrfurcht gegen die Herrschaft sich schuldig machen; auch nicht durch Diebereien, Betrug oder andere Vergehungen ein öffentliches Mergerniß in der Gemeinde geben. Wer dagegen handelt, wird nicht nur bestraft, sondern kann nach vorhergegangener Untersuchung der Stelle entsetzt werden.

107. Unterthanen müssen die der Herrschaft schuldigen Dienste mit Ordnung, Fleiß und Aufmerksamkeit gehörig leisten. Es steht zwar jedem frei, ob er die Handarbeit selbst verrichten, oder dazu tüchtiges Gesinde oder diensttaugliche Kinder abschicken will; doch können Männerdienste nicht durch Weiber oder Mädchen, oder Kinder, verrichtet werden.

108. Zu den Spanndiensten müssen, außer dem Zugvieh, auch die zur Führung des Wagens des Pfluges und der Egge erforderlichen Personen gestellt werden, welche sowohl bei der Bestellung des Feldes, als bei dem Auf- und Abladen der Wagen, zu helfen schuldig sind. Ferner müssen die Unterthanen zum Hofdienste diejenigen Geräthschaften in gutem Stande mitbringen, die sie zur Hofwehr erhalten haben, oder die sie zu Arbeiten derselben Art in ihrer eignen Wirthschaft brauchen.

109. Baudienste müssen von den Unterthanen in der Regel, außer ihrem gewöhnlichen Hofdienste, geleistet werden, und zwar zu den nöthigen Wirthschaftsgebäuden des Guts, zu welchem sie gehören. Ob diese Gebäude innerhalb der Einschließung des Ritterfizes, oder außerhalb derselben liegen, und ob sie auf der vorigen oder einer andern Stelle erbaut werden sollen, macht keinen Unterschied. Sie sind zu allen Diensten dabei verbunden, welche die zum Bau erforderlichen Materialien und Geräthschaften erfordern, als das Herbeihohlen der Pflastersteine, des Sandes zu Ställen und Mistplätzen, des Holzes zum Einfassen der Brunnen, das Anfahren des Bauholzes aus den Wäldern, das zwar unbeschlagen, jedoch abgezapfelt und ausgeästet seyn muß, der Sägeblöcke zur und von der Schnelbewähle. Auch müssen sie den Bauplatz abräumen, obwohl sie zum Wegfahren des Schuttes, der abgebrochenen Bretter, Balken, Dielen und anderer alten Baumaterialien, nach dem Gesetz nicht verbunden sind. Handlanger-Dienste muß der Unterthan eben so im Herrschaftlichen Dienste übernehmen, als er sie bei der Vesserung seines eignen Gebäudes zu verrichten pflegt.

110. Zum gewöhnlichen Hofdienste spannpflichtiger Unterthanen gehört auch, daß sie auf Abrechnung desselben alle Arten von Erzeugnissen des Guts, als Feld- und Gartenfrüchte, Vieh u. s. w. zum Verkauf verfahren, ingleichen alle zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Bedürfnisse herbeihohlen müssen. Sind die Unterthanen, noch außer dem gewöhnlichen Hofdienste, zu unbestimmten Reisesuhren verpflichtet, so müssen sie dieselben der Person des Guts Herrn, seiner Ehegattin, und den in seinem Hause sich aufhaltenden Kindern leisten, auch für diese Personen den Arzt, Wundarzt oder eine Hebamme herbeihohlen und zurückfahren.

111. Bei Suhren, welche außer den Grenzen des Gutes

geleistet werden müssen, sind die spannspflichtigen Unterthanen auch Rückladungen für ihre Herrschaft anzunehmen verbunden. Beträgt die Rückladung aber mehr als die Hälfte der vollen Ladung, und muß der Unterthan länger als einen halben Tag darauf warten, so wird ihm eben so viel, als für die Hinfuhre, auf seine schuldigen Dienstage abgeschrieben. Doch ist der Unterthan niemals verbunden, mehr als vier und zwanzig Stunden auf die Rückladung zu warten.

112. Die Unterthanen, welche nur Handdienste verrichten, sind auch schuldig, in Herrschaftlichen Angelegenheiten, sich als Boten gebrauchen zu lassen, und müssen alsdann fünfzehn bis achtzehn Pfund, wenn aber die Entfernung weiter ist, als daß der Bote an demselben Tage zurückkommen könnte, zehn bis zwölf Pfund tragen. Lasten, die nur mit einem Schlebekarren fortgebracht werden können, sind sie, der Regel nach, mitzunehmen nicht verbunden; wo dies aber hergebracht ist, da darf eine solche Last die Schwere von fünfzig bis sechzig Pfund nicht übersteigen.

113. Faulles, unordentliches oder wilderspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigung zu seiner Pflicht anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Beamten übertragen. Eine gleiche Befugniß steht der Herrschaft in Ansehung des zum Hofdienste geschickten Gesindes der Unterthanen zu. Die Herrschaft darf aber auch durch eine solche Züchtigung weder die Gesundheit noch das Leben des Gesindes in Gefahr setzen; auch muß sie bei dem Gesinde weiblichen Geschlechts aller Verletzung der Schamhaftigkeit sich enthalten.

Schenk- und Gastwirthe sollen dem Gesinde auf dem Lande Getränke und Eßwaaren nicht anders, als gegen baare Bezahlung, verabfolgen lassen, auch von dergleichen Leuten kein Korn, Mehl, Heu, Stroh, Bleh und andere Naturalien, und keine Kleidungsstücke, an Zahlungsstatt annehmen. Ist das

eine oder andere, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Herrschaft geschehen, so verkehren sie ihre Forderung, und werden noch überdies bestraft.

114. Angeseffene Wirths und deren Weiber kann die Herrschaft durch Strafe oder Gefängniß zu ihrer Pflicht bei Widerspenstigkeit, Faulheit, absichtlicher Vernachlässigung, anhalten; doch muß die Herrschaft dabei nicht eigenmächtig verfahren, sondern, bei einer Gefängnißstrafe von höchstens acht und vierzig Stunden, die Dorfgerichte zuziehn; wenn sie aber ein längeres Gefängniß nöthig findet, die Untersuchung und das Erkenntniß dem Gerichtshalter überlassen.

115. Wenn zwischen Gutsherrschaften und ihren Unterthanen über Dienste, Zinsen oder andere Abgaben, oder auch über Hütungen, Holzungen und Erbsen und andere Gerechtigkeiten, Streit entsteht, so wird das Verfahren wie ein ordentlicher Prozeß eingeleitet. Das Eigenthümliche dieser Art von Streitigkeiten besteht jedoch in folgendem: 1) die Unterthanen, welche glauben, daß ihnen von ihrer Grundherrschaft gewisse Dienste oder Abgaben, über ihre Schuldigkeit, aufgelegt oder zugemuthet worden, sind nicht befugt, sich deren Leistung eigenmächtig zu entziehen, vielweniger sich mit Gewalt zu widersetzen. Die streitigen Dienste oder Abgaben, wenn sie entweder gewöhnlich sind, oder bisher von den Unterthanen entrichtet worden, müssen auch während des Prozeßes von ihnen geleistet werden; wenn sich aber bei rechtskräftiger Entscheidung findet, daß sie ihnen zur Ungebühr abgefordert worden, so werden ihnen dieselben von der Grundherrschaft bezahlt. 2) Weder von Seiten der Herrschaft noch der Unterthanen werden Justizkommissarien als Bevollmächtigte zugelassen, sondern die Unterthanen müssen alle Termine durch Abgeordnete aus ihrer Mitte gehörig abwarten, und die Herrschaft muß dabei entweder in Person erscheinen, oder doch einen von allen

Umständen und Verhältnissen wohlunterrichteten Wirthschaftsbedienten dazu bevollmächtigen. Jedoch steht beiden Theilen frei, einen der Justizkommissarien zum Beistande zu erwählen, oder dessen Zuordnung vom Gerichte zu erbitten.

Die Unterthanen müssen also zwei oder drei Deputirte aus ihrer Gemeinde wählen, und dazu vorzüglich solche angeessene Wirth nehmen, die schon seit mehreren Jahren in der Gemeine leben, folglich von den streitigen Diensten oder Abgaben, und den dabei vorkommenden Umständen, hinreichende Kenntniß haben. Sie müssen ferner diese Deputirten mit schriftlicher Vollmacht versehen, und ihnen alle zur Sache gehörende Schriften und Urkunden einhändigen, um sie dem Richter vorzulegen.

3) Wenn der Streit nur mit einzelnen Unterthanen geführt wird, und die Grundherrschaft Kläger ist, so kann der Prozeß bei den eignen Gerichten der Herrschaft geführt werden. Bestreuen aber die streitigen Punkte die ganze Gemeinde, oder eine gewisse Gattung von Unterthanen, zum Beispiel: Hüfner, Kossäten u. s. w., so gehört der Prozeß vor das Obergericht der Provinz, die Herrschaft mag Kläger oder Beklagter seyn. 4) Wenn das Gutachten von Sachverständigen dabei erforderlich ist, so muß dazu ein Wirthschaftsverständiger gewählt werden, der sein schriftliches Gutachten zu den Akten legt. Ist eine Parthei mit diesem nicht zufrieden, so kann sie sogleich darauf antragen, daß noch ein anderer Sachverständiger über sein Gutachten vernommen werde.

Wer sich dabei willig zu einem Vergleiche zeigt, der hat den Vortheil, daß er weniger Kosten trägt.

116. Da es der Landwirthschaft mehrentheils sehr schädlich ist, wenn mehrere Dörfer ihre Hütungen gemeinschaftlich haben, oder wenn bei einer einzelnen Gemeinde die Aecker und Wiesen der Mitglieder unter einander vermischt liegen, so verordnet das Gesetz daher zum Besten des allgemeinen Landwe-

feus, daß dergleichen Gemeinheiten soviel als möglich aufgehoben werden sollen, wenn nehmlich diese Theilung nicht nur an sich möglich, sondern auch dem Ganzen vorthellhaft sey. Ist dies der Fall, so wird das Gesuch dessen, der diese Gemeinheitstheilung verlangt, bei dem Obergerichte der Provinz eingebracht, nebst einem schriftlichen Gutachten von einem sachverständigen Landwirth, welches darstellt, daß diese Theilung zum Vortheile aller Mitglieder der Gemeinde gereichen werde. Sind in dem Kreise oder Distrikt schon besondere Kommissarien zu den Gemeinheits-Auseinandersetzungen bestellt, so kann das Gesuch auch bei ihnen angebracht werden.

117. Um die Verdunklung der Grenzen zu verhüten, ist jeder Besitzer befugt, seine Nachbarn zu deren Erneuerung aufzufordern. Die Kosten einer solchen Grenzerneuerung müssen von sämtlichen Nachbarn, nach Verhältnissen der Länge ihres Antheils an der Grenzlinie, getragen werden. Eben so ist jeder Besitzer auf die Wiederherstellung verdunkelter oder ungewiß gewordner Grenzen anzutragen berechtigt.

118. Sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Grenzen muß jederzeit mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bei den Gerichten aufbewahrt werden. Wer über Verrückung der Grenzen, oder auf Wiederherstellung derselben klagen will, meldet sich bei demjenigen Richter, unter welchem dies Grundstück, von dessen Grenzen die Rede ist, liegt. Friede und Einigkeit mit den Nachbarn ist übrigens sehr wichtig, und von großem Einfluß auf ihre gegenseitige Wohlfahrt, und darum ist den Partheien immer zu rathen, daß sie den Grenzstreit wo möglich durch Vergleich beilegen. Kommt es aber zum Erkenntniß, so sind beide Theile verbunden, wenn auch der eine dagegen appellirt haben sollte, sich darnach wegen Benutzung des streitigen Fleckes und sonst bis zur rechtskräftigen Entscheidung genau zu achten.

119. Die Grenzgraben oder Steine müssen zwischen einzelnen Besitzungen einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken aber vier Fuß, breit seyn. Die Mitte eines solchen Grabens oder Steines ist für die eigentliche Grenzlinie zu achten.

120. Ueber jede Pachtung eines Landgutes, wenn die jährliche Pacht zweihundert Thaler oder mehr beträgt, muß der Kontrakt jederzeit entweder gerichtlich, oder doch vor einen Justizkommissar geschlossen werden. Ist dies unterblieben, so gilt der Kontrakt nur auf ein Jahr, und jede darin vorkommende dunkle oder mangelhafte Bestimmung wird eher zum Nachtheile des Verpächters als des Pächters gedeutet.

121. Ferner verlangen die Gesetze, daß in jedem Pachtkontrakte vollständig und deutlich bestimmt werde: 1) ob das Gut in Pausch und Bogen, oder nach einem Anschlage, verpachtet seyn soll, was für Lasten und Abgaben der Pächter entrichten müsse, und welche hingegen von dem Verpächter zu tragen sind; 2) was der Pächter an Inventariensücken, als Vieh, Acker- und Wirthschaftsgeräthe, Aussaat, Pflugarten, Düngung u. s. w. erhalten, und was er bei Endigung der Pacht zurückliefern müsse; 3) in welchen Fällen der Pächter Remission erhalte, und wie dieselbe bestimmt und berechnet werden solle; 4) wie es besonders bei langen Pachtungen auf den Fall eines inzwischen ausbrechenden allgemeinen Krieges gehalten werden soll.

122. Wenn der Verpächter wegen rückständiger Pacht geklagt hat, und dagegen vom Pächter Gegenforderungen gemacht sind, so werden nur solche Gegenforderungen des Pächters in Anrechnung gebracht, die als liquid anzunehmen, das heißt, bei dem Prozesse eingeräumt, oder mit unantastbaren Beweismitteln bescheinigt sind, die übrigen werden

zur nähern Erörterung verworfen. Gegen die darauf vom Richter erfolgende Resolution findet kein Rechtsmittel statt. Der Pächter ist, mit Vorbehalt seines Rechtes in Absicht der streitigen Punkte, die bestimmte Summe, noch während des Prozesses, zu bezahlen schuldig, und kann auf Verlangen des Verpächters durch Exekution dazu angehalten werden. Wegen solcher streitigen Gegenforderungen geht der Prozeß fort, und was ihm davon zuerkannt wird, muß ihm vom Verpächter vergütet werden. Es ist also vergeblich, wenn ein Pächter durch weit hergeholtte und illiquide Gegenforderungen sich von Bezahlung der Pflicht zu befreien gedenkt. Es zieht ihm unnöthige Kosten, Weitläufigkeiten und vielleicht gar Strafe zu. — Tritt der Fall ein, daß bei einem Punkte die Gegenforderung des Klägers zwar an sich klar ist, der eigentliche Betrag aber noch einer nähern Erörterung bedarf, so werden beide Theile wohlthun, wenn sie, mit Vorbehalt ihres Rechtes, sich vorläufig über eine Mittelsumme vereinigen, welche einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung von der Pacht abgerechnet werden soll.

123. Glaubt ein Pächter wegen fehlender Ausfaat oder anderer Mängel, wegen eines Mangels an Viehstand oder andern Inventariestücken, Gewährleistung fordern zu können, so muß er dem Verpächter noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahrs davon Anzeige machen; ist dieser außerhalb der Provinz, und hat er keinen Bevollmächtigten in den Gutsangelegenheiten bestellt, so muß der Pächter die Anzeige bei demjenigen Gerichte machen, unter welchem das verpachtete Gut liegt. Alsdann hängt es vom Pächter ab, ob er die für den Gewährsmangel ihm zukommende Vergütung sogleich einklagen, oder damit bis zur Rückgabe des Gutes warten wolle.

124. Auf ähnliche Art verfährt er, wenn er wegen Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Viehsterben, Brand:

Schaden, feindlichen Ueberfall u. s. w. Erlaß an der Pacht (Remission) fordern kann. Eine schriftliche Anzeige der Unglücksfälle, die durch eine bereitliegende mit hinlänglichen Belegen versehene Administrationsrechnung für das laufende Jahr unterstützt werden kann, ist hier nöthig. Ist das Gericht, unter welchem das Gut liegt, nicht entfernt, so wird er am besten thun, wenn er auf Besichtigung und Taxe des Schadens anträgt, der Prozeß gehört übrigens immer vor dasjenige Gericht, unter welchem das Gut liegt.

125. Findet ein Verpächter durch unordentliche Wirthschaft des Pächters seinem Gute geschadet, so kann er denselben nicht nur zum Schadenersatz anhalten, sondern ihn auch durch richterliche Hülfe der Pacht entsetzen lassen, wenigstens darauf antragen, daß durch Bestellung eines Aufsehers, Vereidung der Wirthschaftsbedienten, dem fernern Nachtheil vorgebeugt werde. In diesem Falle muß er also nicht eigenmächtig verfahren, sondern seine Klage schriftlich oder zu Protokoll bei dem Richter anbringen. Alles kommt aber dabei auf den Beweis der üblen Wirthschaft des Pächters, und des daraus für das Gut zu besorgenden Schadens an. Sich mit diesen Beweisen, die durch Gutachten von Sachverständigen unterstützt werden können, zu versehen, ist nöthig. Die gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision finden hier statt. Die einstweiligen Sicherheitsverfügungen erfolgen indes, der Appellation ungeachtet, jedoch mit Vorbehalt des Rechts beider Theile. Sind dergleichen Sicherheitsmittel nach Lage der Umstände nicht möglich, und ist vorauszusehen, daß dem Verpächter ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen könnte, wenn die erkannte Entsetzung des Pächters verschoben werden sollte, so kann, der Appellation des Pächters ungeachtet, das verpachtete Gut in gerichtliche Administration genommen werden.

126. Entsteht bei der Rückgabe der Fall, daß der Pächter

wegen seiner angeblichen Forderungen die Räumung des Guts verweigert, oder daß vom Verpächter, wegen seiner Ansprüche, das Super-Inventarium und das sonst in das verpachtete Gut gebrachte Mobiliarvermögen des Pächters, zurückbehalten wird, so hat dieser besondere Punkt die Beschaffenheit einer Arrestlegung, und wird nach der Nummer 71. gegebenen Anweisungen behandelt. So wie indeß überhaupt ein unrechtmäßig angelegter Arrest die Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung nach sich zieht, so haben auch hier Verpächter und Pächter sich wohl vorzusehn, daß sie nicht ohne erhebliche Gründe das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

126. Wer, um seine Gläubiger zu betrügen, sich fälschlich für bankrut anlegt, und sein Vermögen auf die Seite schafft, wird aller bürgerlichen Ehre verlustig, und hat veltjährige Festungsstrafe verwirkt. Hat er sich der verdienten Leibesstrafe durch die Flucht entzogen, so wird sein Bildniß an den Galgen oder an einen Schandpfahl geheftet. Auch derjenige, welcher durch übertriebenen Aufwand, durch Spiel, Wetten, Schwelgerei, oder auch durch verwegne und unbesonnene Unternehmungen, sich in Schulden stürzt, die er nicht bezahlen kann, wird mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt, und darf nachher den Handel oder das Gewerbe, worin er den Bankrut gemacht hat, nicht weiter fortsetzen. Schon ein Schuldner, der weiß, daß sein Vermögen nicht zureicht, alle Gläubiger zu befriedigen, der aber dennoch, mit Verhelmslichung seiner Umstände, neue Schulden macht, und dadurch den Verlust der Gläubiger vergrößert, hat Gefängniß- oder Festungsarrest verwirkt. Besonders kann ein Kaufmann mit der Unwissenheit seiner Umstände sich nicht entschuldigen, wenn er entweder die Handlungsbücher nicht ordentlich geführt, oder den jährlichen Abschluß daraus nicht gehörig angefertigt hat.

128. Wer aber durch unverschuldete Unglücksfälle in
Verfall

Verfall seines Vermögens gerathen ist, und sobald er denselben gewahr wird, seinen Gläubigern oder dem Richter redliche und offenerzige Anzeige davon macht, der hat sich, gegen unbillige und übertriebne Härte, des Schutzes der Gesetze zu trösten. Ein solcher Schuldner muß vor allen Dingen ein genaues und vollständiges Verzeichniß seines wirklichen Vermögens und seiner Schulden anfertigen. Er muß ferner sein Vermögen sorgfältig überschlagen, dabei die Grundstücke, Waaren, Mobilien u. s. w. nur für die Summe berechnen, wofür sie sogleich verkauft werden können, und seine ausstehenden Forderungen nur für die Summe ansehen, welche daraus sicher eingehen kann, und so prüfen, ob er nach diesem Ueberschlage noch hinreichendes Vermögen habe, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen.

129. Findet er, daß er kein solches hinreichendes Vermögen besitze, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, so verfährt er ohne Zeitverlust nach der in folgender Nummer 40. gegebenen Anleitung. Ist aber mehr sicheres Vermögen vorhanden, als die Schulden betragen, und kann er von den Gläubigern, welche Zahlung verlangen, in Güte keine Nachsicht erhalten, so wendet er sich sogleich an seinen ordentlichen Richter, übergibt das aufgenommene Verzeichniß seines Vermögens und sämtliche Schulden, zeigt die Umstände an, welche ihn für jetzt hindern, seinen Gläubigern sofort baare Zahlung zu leisten, und macht sogleich angemessene Vorschläge, auf wie lange er Nachsicht nöthig habe, und wie er in der Zwischenzeit die Gläubiger dafür sicher stellen wolle, daß die Vermögensmasse nicht vermindert, und ihnen die Zinsen richtig bezahlt werden. Diese Sicherheit kann durch Grundstücke, durch bewegliches Unterpfand, oder durch Bürgen bestellt werden. Die Bürgen müssen hinlänglich angezessen seyn, und die Sicherheit durch Eintragung auf ihre Grundstücke übernehmen.

130. Eine solche Nachsicht wird Indult genannt, und

D

nicht länger als höchstens auf drei Jahre zugestanden, welche von dem Tage angerechnet werden, an welchem die Nachsicht entweder durch Vergleich mit den Gläubigern, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß verstattet ist.

131. Kann der Schuldner die besondere Kaution auf eine oder die andere Art nicht verschaffen, so wird dadurch der gesuchte Indukt zwar noch nicht unzulässig, der Schuldner muß aber alsdann solche Einschränkungen sich gefallen lassen, welche zur Deckung der Gläubiger, wegen ihrer laufenden Zinsen, und zur Sicherstellung des Vermögens gegen alle nachtheiligen Veränderungen, nothwendig sind. In solchem Falle wird er wohl thun, wenn er den Gläubigern angemessene Vorschläge macht, wie dergleichen Einschränkungen getroffen werden können, ohne ihn in seinem Gewerbe zu stören.

132. Durch das Indultgesuch werden die gegen den Schuldner schwebenden Klagen und einkommenden neuen Klagen nicht gehemmt, wohl aber werden bis zum Erkenntniß über den Indukt alle exekutivische Verfügungen ausgesetzt. Der Schuldner darf, bei Verlust des Indults, nichts vornehmen, was dahin abzielt, einem Gläubiger vor dem andern Zahlung zu leisten, ihm bessere Sicherheit zu verschaffen, oder ihn auf eine andere Art, zum Nachtheil der andern, zu begünstigen. Eben so wenig darf er, ohne Genehmigung der Gläubiger, Grundstücke veräußern, oder Kaufgelder dafür einziehen, sein Mobilienvermögen vermindern, ausstehende Kapitalien erheben, und zu seinem Nutzen verwenden, Schenkungen machen, oder auf irgend eine Art den Betrag seiner Schulden vermehren. Ausstehende Kapitalien kann er zwar einlagern, auch die Zinsen davon erheben; wenn aber die Kapitalien selbst zahlbar werden, so muß er dafür sorgen, sie ins gerichtliche Depositum zu bringen. Ist er ein Kaufmann, so muß er sich bei Fortsetzung seines Handels in keine neuen Geschäfte und Unternehmungen



einlassen, welche mit irgend einer Gefahr verknüpft seyn könnten, sondern sich lediglich auf die Versilberung seiner Waaren einzuschränken, über die Einnahme richtige Rechnung halten, und den Bestand treu aufbewahren.

133. Im Termine bringt der Schuldner alle Dokumente, Rechnungen, Bücher und andere Nachrichten mit, wodurch er die Richtigkeit seines angegebenen Vermögens bewelsen kann. Ergiebt sich dann, daß er redlich zu Werke gegangen sey, und daß er noch hinreichendes Vermögen besitze, so wird der Richter alle Mühe anwenden, die Gläubiger in Güte zur verlangten Nachsicht zu bewegen; sollten sie aus Feindschaft oder Eigensinn dieselbe verweigern, so hat das Gesetz dem Richter die Befugniß gegeben, durch ein Urtheil sowohl die Zeit der Nachsicht als auch die etwa zur Sicherheit der Gläubiger nöthigen Verfügungen festzusetzen. Appellation ist dem Schuldner zulässig, die bisher geheimmt gewesenen Exekutionen werden aber dessen ohngeachtet gegen ihn fortgesetzt. Die dritte Instanz ist niemals zulässig. Wenn der Schuldner daher auch in der zweiten Instanz mit dem Gesuche abgewiesen wird; so bleibt ihm nichts übrig, als nach der in der Nummer 140. gegebenen Anleitung zur Abtretung seines Vermögens, Zuflucht zu nehmen.

134. Ist der Gemeinschuldner zum Indult verstattet, so können die in dem von ihm übergebenen Verzeichnisse seines Vermögens aufgeführten Gläubiger, während der Indultjahre, weder ihre Forderungen aufkündigen, noch Exekution wider ihn ausbringen. Dagegen erstreckt sich der Indult nicht auf solche Gläubiger, die nicht mit aufgeführt, oder deren Forderungen erst nachher entstanden sind. Finden sich verschwiegene Gläubiger, so wird der Schuldner des Indults verlustig, und als Betrüger bestraft, wenn er nicht nachweisen kann, daß ihm dergleichen Forderungen, ohne sein Versehen, unbekannt geblieben sind.

135. Gegen folgende Forderungen findet nach den Gesetzen gar kein Indult statt, als: gegen verfallene und fortlaufende öffentliche Abgaben und gemeine Lasten; 2) was eine öffentliche Kasse von dem Gemeinschuldner zu fordern hat; 3) die laufenden Zinsen der schuldigen Kapitalposten, und die Rückstände derselben, welche nur bis auf 2 Jahre, vom Tage des bewilligten Indults, zurückgehn; 4) die laufenden jährlichen Renten, Zinsen und andere dergleichen Hebungen, die jemand von dem Gemeinschuldner, oder aus seinen Gütern, zu fordern hat; 5) laufende Allimente, 6) laufende Miete und Pächte, und die Rückstände derselben für das letzte Jahr; 7) laufendes Gesindelohn und Deputat; ingleichen die Erziehungs- und Unterrichtskosten der Kinder des Schuldners; 8) Forderungen, welche daher entstanden sind, daß der Gemeinschuldner anvertrautes Gut verzehrt hat; 9) Wechselforderungen, wenn der Schuldner ein Kaufmann, Apotheker, Schiffsrheder oder Entreprenneur einer Fabrik ist. Bei andern Schuldnern sind auch die Wechselgläubiger auf einen General-Indult sich einzulassen verbunden; 10) solche Forderungen, bei welchen ein Kaufmann, Apotheker, Schiffsrheder oder Entreprenneur einer Fabrik auf die Rechtswohlthat des Indults ausdrücklich Verzicht geleistet hat. Bei andern Schuldnern hat eine solche Entsagung keine Wirkung. Alle vorstehende benannte Forderungen muß der Schuldner auch während der Indultzeit bezahlen, und es kann deshalb die Exekution gegen ihn verfügt werden.

136. Wenn der Schuldner während der Indultzeit durch Erbschaft, Schenkung u. s. w. ein solches neues Vermögen erhält, wodurch er in den Stand gesetzt wird, seine sämtlichen Gläubiger auch früher bezahlen zu können; so sind diese befugt, auch vor Ablauf der Indultjahre, ihre Befriedigung zu verlangen. Stirbt der Schuldner während der Indultjahre, so kommt die bewilligte Nachsicht seinen Erben nicht zu statten,

sondern diese müssen, wenn sie die Erbschaft annehmen, den Gläubigern ohne Anstand Zahlung leisten.

137. Sind die bewilligten Indultjahre abgelaufen, und der Schuldner leistet nicht Zahlung, so können die Gläubiger sogleich auf Exekution antragen. Hat der Schuldner erhebliche Gründe, eine Verlängerung des Indults zu verlangen, so zeigt er es vor Ablauf der Zeit an.

138. Die Gläubiger thun wohl, wenn sie zur fernern Verhandlung ihrer Gerechtsame bei dem dem Schuldner zugestandnen General-Indult, einen Justizkommissar oder zulässigen Bevollmächtigten bestellen, mit dem sie dann auch die etwa nöthig werdenden Sicherheitsmaasregeln, in Hinsicht der Ueberlassung der freien Vermögensverwaltung oder der Einschränkungen, überlegen, der ferner mit ihnen genau das übergebne Verzeichniß des Vermögens und die vom Schuldner vorgeschlagne Kautions prüft, und darauf Acht giebt, ob der Schuldner mit dem Vermögen gehörig wirthschafte, ob er etwa neues Vermögen u. s. w. erhalte, seine Gläubiger zu bezahlen.

139. Gegen das Erkenntniß, das dem Schuldner den Indult verstatet, können die Gläubiger zwar appelliren; es muß aber bis zum zweiten Erkenntniß alles in seiner bisherigen Lage bleiben.

140. Wenn ein von mehreren Gläubigern gedrängter Schuldner denselben kein hinreichendes Vermögen zu ihrer Befriedigung nachweisen, und also zum Indult nicht gelangen kann: so thut er am besten, wenn er zuerst den Gläubigern das aufgenommene Verzeichniß seines Vermögens vorlegt. Lassen sie sich dann nicht in Güte zu einer Behandlung bewegen, so wendet er sich an seinen Richter, zeigt die Unglücksfälle, wodurch er in Verfall des Vermögens gerathen ist, an, und erbietet sich zur Abtretung seines ganzen Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger, und wendet ferner alle

Mühe an, einen Freund zu finden, der sich ins Mittel schlägt, und den Gläubigern angemessene Vergleichsvorschläge macht, ihnen zu ihrer Befriedigung, so weit dieselbe, nach Beschaffenheit der Masse, möglich ist, früher und mit geringern Kosten, zu verhelfen.

Wer das Vermögen abtritt, gegen den kann kein Personalarrest verfügt werden, und er erlangt die Befugniß zur Kompetenz; das heißt: er kann von seinen Gläubigern verlangen, daß er das, was er zur nothdürftigen Kost, Wohnung, Kleidung und Geräthschaft für sich und seine Familie gebraucht, behalte. Nur Schuldner, die durch wirkliche Unglücksfälle in den Verfall ihres Vermögens gerathen sind, können auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen. Verschient er dann diese ihn betroffenen Unglücksfälle, und erbletet er sich zur eidlichen Bestärkung des angezeigten Vermögens, so wird er vorläufig mit Personalarrest verschont, und nur den Wechselgläubigern steht frei, ihn einstweilen in Observation setzen zu lassen; obivohl auch diese Observation aufgehoben werden muß, wenn der Schuldner für seine Person annehmlische Bürgen stellt, oder wenn die mehrsten der sich gemeldeten Gläubiger die Aufhebung verlangen, und der Schuldner eidliche Kautiön leistet, sich vor Austrag der Sache nicht entfernen zu wollen: Es ist den Gläubigern zu rathen, keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen, weil die Kosten aus der Masse genommen werden, und wenn einzelne Gläubiger ohne Grund widersprechen, diesen allein zur Last fallen.

140. Gegen das Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation offen. Ist der Schuldner abgewiesen, so können die Gläubiger ihn, seiner Appellation ungeachtet, zum Personalarrest bringen lassen, wenn er nicht unverzüglich besondere Kautiön durch annehmlische Bürgen stellen kann.

141. Durch Abtretung des Vermögens erlangt der

Schuldner zwar die vorhin beschriebenen Vortheile, allein es muß alsdann der Konkurs eröffnet werden, und damit sind Weitläufigkeiten und Kosten verbunden. Darum bleibt es für die Gläubiger immer rathsamer, daß sie angemessenen Vergleichsvorschlägen zur Behandlung Gehör geben; auch für den Schuldner ist ein solches Akkordiren mit den Gläubigern wichtig, wenn er dadurch wieder zum Besitz des Vermögens gelangt, und die Nachtheile einer gerichtlichen Verwaltung und öffentlichen Versteigerung vermeiden kann.

142. Die Gläubiger können nur dann genöthigt werden, Vergleichsvorschlägen Gehör zu geben, wenn sie zulässig sind, also: wenn ein Dritter, er sey Mitgläubiger oder nicht, sich für den Gemeinschuldner ins Mittel schlägt, und den Gläubigern Vergleichsvorschläge macht, durch welche der Konkurs aufgehoben, oder doch abgekürzt wird. Der mindere Theil der Gläubiger muß sich alsdann das gefallen lassen, was die Mehrsten darüber beschließen. Bei diesen Vergleichsvorschlägen muß klar, oder wenigstens höchst wahrscheinlich seyn, daß die Gläubiger durch den Vergleich früher und leichter zu ihrer Befriedigung gelangen werden, als wenn die Sache im Wege des Konkurses weiter fortgesetzt werden sollte.

143. Die Einwendungen der Gläubiger dagegen können nun dahin gerichtet werden, daß die Vorschläge mit der Beschaffenheit des Vermögens und mit dem Betrage der Forderungen nicht im richtigen Verhältniß stehn. Wird der Vergleich von den mehrsten Gläubigern angenommen, so ist es vergeblich, wenn die übrigen demselben widersprechen. Die Mehrheit wird jedoch nicht nach der Personenzahl, sondern nach dem Betrage der Forderungen bestimmt.

144. Lassen sich die Gläubiger in eine Behandlung ein, so verkehren sie dadurch keinesweges das Recht, wegen des erlittenen Ausfalles, den Gemeinschuldner in Anspruch zu neh-

men, sobald er wieder zu besserem Vermögen gelangt. Wird bei den Vorschlägen die Entfagung auf alle fernere Ansprüche an den Gemeinschuldner zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, und der größte Theil der Gläubiger nimmt den Vergleich unter dieser Bedingung an, so muß auch der mindere Theil entweder sich dieselbe gefallen lassen, oder einen andern Vermittler stellen, welcher eben so annehmlische Vorschläge als der erstere, macht, ohne auf Entfagung der Ansprüche gegen den Gemeinschuldner zu bestehen.

145. Wer durch Unglücksfälle, die er nicht verschuldet hat, in Schulden gerathen ist, und sich durch sein Betragen der Wohlthaten des Staats nicht unwürdig gemacht hat, kann auch von einigen seiner Gläubiger verlangen, daß sie von ihren Forderungen soviel ablassen, als er zur nothdürftigen Kost, Wohnung, Kleidung für sich und seine Familie gebraucht. Dies nennt man die Rechtswohlthat der Kompetenz. Sie findet nicht nur statt, wenn der Schuldner sein ganzes Vermögen den Gläubigern abgetreten, sondern auch alsdann, wenn einzelne Gläubiger die Auspfändung wider ihn ausgebracht haben, und ihm nicht mehr so viel übrig bleibt, als zur Kompetenz erfordert wird. Dabei wird jedoch wesentlich vorausgesetzt, daß der Schuldner keine Kräfte, Mittel und Gelegenheit habe, sich auf eine seinem Stande gemäße Art den Unterhalt selbst zu erwerben, und daß es dem Gläubiger, wenn er die Kompetenz aussetzen müßte, an dem nöthigen Unterhalte nicht selbst mangle. Diese Rechtswohlthat müssen bewilligen, 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie, worunter also Stiefeltern und Stiefkinder nicht gehören; 2) Schwiegerkinder gegen Schwiegereltern in Ansehung der versprochenen Mitgabe; 3) Geschwister unter einander, sie mögen voll- oder halbblütige seyn; 4) Eheleute unter einander wegen desjenigen, was einer dem andern vor oder während der Ehe schuldig

geworden ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Ehe noch besteht oder getrennt ist; doch kann derjenige Theil, welcher bei der Aufhebung des Ehebandes für den Schuldigen erkannt worden, gegen den unschuldigen Theil auf die Kompetenz nicht antragen; 5) Handlungsgenossen unter einander, in sofern die Forderung des Gläubigers aus der vorgewesenen Societät entspringt; 6) derjenige, welcher aus einer gültigen Schenkung etwas zu fordern hat; 7) solche Gläubiger, welche aus dem Gehalte, der Präbends, Pension oder aus andern jährlichen Hebungen und Einkünften, welche an die Lebenszeit des Schuldners gebunden sind, ihre Befriedigung erhalten, wozu auch die einer Wittve aus ihrer Ehe Stiftung zukommenden Leibgedinge, Alimente u. s. w. gehören; 8) Gläubiger, welche den wider sie zur Abtretung des Vermögens verstatteten Schuldner wegen des Ausfalles ihrer Forderungen, wenn derselbe zu besserem Vermögen gelangt ist, von neuem in Anspruch nehmen.

146. Ist nach diesen Grundsätzen ein Schuldner zur Kompetenz berechtigt, so meldet er sich bei seinem ordentlichen Richter, zeigt seine Lage an, und bringt die nöthigen Beweise bei. Gegen das darauf abgefaßte Erkenntniß steht zwar beiden Theilen die Appellation offen; ist aber dem Schuldner die Kompetenz zuerkannt, so muß ihm die festgesetzte Summe einstellungen gereicht werden, wenn gleich die Gläubiger dagegen appellirt haben sollten. Außer dem Absterben des Schuldners hört die Kompetenz auf, wenn er nachher in solche Umstände kommt, daß er derselben zu seinem Unterhalte ganz, oder zum Theil, nicht mehr bedürftig ist.

147. Wenn ein Schuldner nicht hinreichendes Vermögen hat, seine Gläubiger zu befriedigen, und bei dem Andringen derselben, der Richter das Vermögen in Beschlag nimmt, um daraus die Gläubiger, nach den gesetzlichen Vorschriften,

zur Befriedigung zu verhelfen, so ist ein Konkurs vorhanden. Er geht von der Mittagsstunde des Tages an, an welchem die Verfügung, wodurch der Konkurs festgesetzt worden, den Interessenten an gewöhnlicher Gerichtsstelle bekannt gemacht ist.

148. Durch die Konkursöffnung wird der Zinslauf gehemmt; nur die Zinsen der hypothekarischen Gläubiger ausgenommen, soweit die jährlichen Einkünfte der ihnen ver-schriebnen Grundstücke dazu hinreichen.

149. Der Gemeinschuldner, wenn er nicht als ein Bankerottirer zum Arrest gezogen wird, behält nichts als seine gewöhnlichen zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke und Leibwäsche. Von dem, was er seiner Frau zum Standesmäßigen Unterhalte gegeben hat, behält dieselbe nur die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäsche, nebst den Betten für ihre Person. Hat sie ein besonderes Gewerbe getrieben, so erhält sie auch die dazu gehörigen Geräthschaften. Den Kindern bleiben ebenfalls die gewöhnlichen Kleidungsstücke, Leibwäsche, und die zum Studiren nöthigen Bücher und Geräthschaften. Was außerdem die Frau wegen ihres Eingebrachten, oder die Kinder wegen ihres ererbten oder sonst erworbenen Vermögens zu fordern haben, müssen sie dem Richter anzeigen, und gehörig nachweisen. Der Gemeinschuldner verliert, vom Tage des eröffneten Konkurses an, alle Befugniß, über sein Vermögen zu verfügen, und alles, was er diesem zuwider thut, ist ganz unkräftig, und von keiner rechtlichen Wirkung. Dagegen sind alle Verfügungen, welche der Gemeinschuldner vor eröffnetem Konkurse getroffen und vollzogen hat, an und für sich gültig, wenn keine bloße Schenkung oder Freigebigkeit dabei zum Grunde liegt, wenn gleich damals eine wirkliche Unzulänglichkeit des Vermögens schon vorhanden seyn sollte. Steht daher ein Gläubiger seinen Schuldner in

Verfall des Vermögens gerathen, und ist seine Forderung durch Unterpfand oder besondere Vorrechte nicht hinreichend gedeckt, so muß er keine Zeit verlieren, sich noch vor Eröffnung des Konkurses von dem Gemeinschuldner bessere Sicherheit bestellen zu lassen, oder es wenigstens dahin zu bringen, daß die Exekution in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werde. Besonders muß ein Kaufmann, der acceptirte Wechsel in Händen hat, wenn sie auch noch nicht zahlbar sind, Sicherstellungsfordern, und allenfalls darauf klagen. Kann er dies nicht erreichen, so trägt er ohne Zeitverlust bei dem ordentlichen Richter des Schuldners auf die förmliche Konkursöffnung an. Dies hat den wichtigen Nutzen, daß dadurch die übrigen Gläubiger gehindert werden, sich bezahlt zu machen, oder besondere Vorrechte zu verschaffen. Begründet wird dieser Antrag auf Konkursöffnung, wenn ein Kaufmann zu einer Zeit, da Wechsel gegen ihn ablaufen, sich entfernt, und weder Anstalten zur Bezahlung getroffen, noch einen Bevollmächtigten zum Betriebe der Sachen nachgelassen hat, ferner wenn ein Schuldner zur Zeit, da eine Exekution wider ihn vollstreckt werden soll, sich auf flüchtigen Fuß setzt, und bei der Auspändung keine hinreichenden Mittel zur Befriedigung vorgefunden werden, oder wenn er Anstalten macht, einen Theil seines Vermögens über die Selte zu bringen.

150. Gegen das Erkenntniß steht beiden Theilen die Appellation, aber nicht die Revision, offen. Der Gläubiger stellt, wenn über das Vermögen eines Schuldners der Konkurs eröffnet ist, zu seiner Vorsicht einen Bevollmächtigten, giebt ihm die Originaldokumente und vollständige Auskunft, läßt dem Schuldner von dem, was er von ihm an Geld, Sachen, Effekten oder Papieren in Händen hat, nicht das geringste verabsolgen, sondern macht dem Gericht darüber Anzeige, und liefert es zur gerichtlichen Verwahrung ab. Sollte

sich unter dem in Beschlag genommenen Vermögen etwas befinden, welches ihm eigenthümlich zugehört, z. B. Sachen, die er dem Gemeinschuldner zum Pfande geliehen, das Eingebrachte der Frau des Schuldners, das ererbte oder sonst erworbene Vermögen seiner Kinder, so ist dem Gerichte davon schleunige Anzeige zu machen, damit dergleichen Stücke nicht mit verkauft werden. Dahin gehören auch Waaren, die dem Schuldner zum Verkauf in Kommission gegeben sind, welche er für jemand in Kommission eingekauft, und die dazu nöthigen Gelder bereits erhalten hat; Waaren, die ihm erst in den letzten drei Tagen vor eröffnetem Konkurse auf Kredit geliefert sind, auf Kredit bestellte, aber erst nach eröffnetem Konkurse angekommene Waaren; ferner solche, die unter dem Versprechen gleich baarer Zahlung verkauft sind, wenn der Verkäufer drei Tage nach der Uebergabe, wegen der unterbliebenen Zahlung, die Klage bei dem gehörigen Richter angemeldet hat; die Materialien, welche der Unternehmer einer einländischen Fabrik seinen Arbeitern vorgeschossen hat, oder die daraus gefertigten Waaren, gegen Vergütung des Arbeitslohns; Waaren, die ein Kaufmann auf Kredit verabsolgt hat, wenn seit der Lieferung noch kein Jahr verflossen ist, und vorschriftmäßig geführte Abrechnungsbücher vorgelegt werden; Materialien, welche jemand einem Tuchmacher oder andern Wollfabrikanten unter der Bedingung vorgeschossen hat, daß durch die daraus gefertigte Waare, nach einem im Voraus bestimmten Preise, der Vorschuß erstattet werden soll, jedoch muß noch kein Jahr abgelaufen, und ein ordentliches Abrechnungsbuch gehalten seyn.

151. Wenn ein unbewegliches Grundstück, z. B. ein Landgut, Haus, Garten oder eine Apotheker, Wader, Brauergerechtigkeit u. s. w. gerichtlich zum Verkaufe gestellt wird, und die Kaufustigen öffentlich aufgefördert werden, sich zu melden, ihr Gebot abzugeben, und den Zuschlag an den Meistbietenden

zu erwarten; so heißt dies eine Subhastation, welche entweder, wenn sie wegen Schulden veranlaßt wird, eine nothwendige heißt, wenn sie aber aus andern Ursachen, z. B. zum Behufe der Theilung, geschieht, eine freiwillige Subhastation genannt wird; bei einer freiwilligen hängt die Bestimmung der Termine zum Gebote von dem Gutbefinden derer, die sie veranlassen, ab, bei einer nothwendigen geschieht die Ansetzung der Termine und der Zuschlag nach den gesetzlichen Vorschriften.

152. Die Taxe dient den Kauflustigen nur zum Leitfaden, damit sie danach nähere Erkundigungen über den Werth des Grundstücks einzutragen sollen. Das Gericht so wenig wie die Gläubiger sind verbunden, die Richtigkeit der Taxe zu vertreten. Der Zuschlag geschieht bei allen nothwendigen Subhastationen in Pausch und Bogen.

In den ersten beiden Bietungs-Terminen hat der Schuldner oder die Gläubiger nicht nöthig, zu erscheinen, weil der Zuschlag nicht anders geschehen kann, als wenn der Schuldner und sämmtliche Gläubiger darüber einig sind; der Schuldner kann den Zuschlag abhalten, wenn er sogleich annehmlische Kaution für den bei Fortsetzung der Subhastation zu besorgenden Ausfall stellt. In dem verlängerten Subhastationstermine hingegen findet kein Widerspruch von Seiten einzelner Gläubiger oder des Schuldners weiter statt, sondern der Zuschlag muß schlechterdings geschehn.

Von dem Verhalten bei gerichtlichen Angelegenheiten, die keine Prozesse sind.

153. Jeder rechtsgültige Vertrag muß erfüllt werden, und der, welcher die Erfüllung verweigert, wird allenfalls von dem Richter durch Zwangsmittel dazu angehalten. Zur Rechtsgültigkeit eines Vertrages wird erfordert: 1) daß er über einen

erlaubten Gegenstand geschlossen sey; 2) daß beide Theile für ihre Person fähig sind, einen solchen Kontrakt zu schließen; 3) daß ihre gegenseitige Einwilligung frei, ernstlich und gewiß sey; 4) daß der Vertrag diejenige äußerliche Gestalt und Form habe, welche die Gesetze vorschreiben.

154. Derjenige, welcher einen Vertrag wegen erlittenen Zwanges, oder darum, weil er wegen Trunkenheit oder anderer heftigen Leidenschaft seiner Vernunft nicht mächtig gewesen sey, aufheben will, muß dafür sorgen, daß er binnen 8 Tagen irgend einem Gerichte die zur Sache gehörenden Umstände mit den Beweismitteln darüber anzeige. Alsdann hängt es von ihm ab, die Ungültigkeit des Vertrages sogleich durch einen Prozeß auszuführen, oder den Anspruch daraus abzuwarten.

155. Es ist jedem zu rathen, daß er solche Kontrakte, die für ihn wichtig sind, und Folgen für die Zukunft haben, nicht nur schriftlich abschliesse, sondern auch vorher einen Rechtsverständigen darüber befrage.

156. Schriftlich müssen abgefaßt werden: 1) alle Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzig Thaler in Silbergelde; und wenn auf Goldmünzen geschlossen worden, mehr als Sechszehn Stück Dukaten oder Neun Stück Friedrichsd'or beträgt. Wenn Termine festgesetzt werden, und sämtliche Termine mehr als die gedachte Summe betragen, oder wenn die Zahl der Termine unbestimmt ist, wird ebenfalls ein schriftlicher Vertrag erfordert. 2) Erklärungen, die zwar keine eigentlichen Kontrakte sind, woraus aber in der Zukunft rechtliche Folgen entspringen. Z. B. Verzichtleistungen, Entsayungen u. s. w., wenn der Gegenstand fünfzig Thaler übersteigt; 3) Verabredungen, wodurch ein Grundstück mit einer fortdauernden Last, z. B. Durchfahrt, belegt, oder von einem Menschen eine fortdauernde Leistung, z. B. Dienste, übernommen werden. 4) Die Abtre-

tung oder Cession einer Forderung, worüber schriftliche Urkunden vorhanden sind, z. E. eines Wechsels, Schuldscheines u. s. w.

5) Wenn ausdrücklich verabredet ist, daß der Vertrag nicht eher gelten solle, als bis er zu Paplere gebracht worden. In allen diesen Fällen erlangt der schriftliche Kontrakt erst durch die Unterschrift seine verbindliche Kraft; die Besieglung ist nicht nothwendig. Eine unterschriebne Punktation ist aber so gültig als ein schriftlicher Kontrakt. Zwischen Abwesenden vertreten die gewechselten Briefe die Stelle des Kontraktes, wenn darin die wechselseitige Einwilligung in die zum Wesen des Kontraktes gehörenden Punkte enthalten ist. Bei schriftlichen Kontrakten gelten keine bloß mündlichen Nebenabreden.

157. Es bedarf keines schriftlichen Kontraktes bei folgendem: 1) bei dem Niehen des gemelnen Gesindes; 2) wenn jemand Sachen in Verwahrung gegeben sind; 3) wenn von Zurückgabe empfangner Sachen oder Gelder die Rede ist; 4) wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen von beiden Theilen sogleich erfüllt wird, z. B. ein verkauftes Pferd wird dem Käufer überliefert, und dieser bezahlt das Kaufgeld dafür; 5) wenn ein Kontrakt über bewegliche Sachen außerhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge gültig sind, mündlich geschlossen werden.

158. Unter Kaufleuten in Waaren oder Wechselverkehr, vertreten die Handlungsbücher, wenn sie nach kaufmännischer Art gehörig geführt sind, die Stelle des schriftlichen Kontraktes. Wenn aber eine fortwährende Societätshandlung unter gemeinschaftlicher Firma errichtet wird, ein Schiff im Ganzen befrachtet, ein Versicherungs- oder Bodmerel-Vertrag geschlossen werden soll, so ist auch unter Kaufleuten die schriftliche Abfassung nothwendig. Bei dem Waarenverkehr der Kaufleute und Apotheker mit andern, die nicht Kaufleute sind, ver-

treten allenfalls die gehörig geführten Handlungsbücher die Stelle des schriftlichen Kontrakts; auch ist es hinreichend, wenn von dem Empfänger der Waaren die ihm zugeschickte Rechnung unterschrieben ist.

159. Wenn Brauer, Bäcker, oder andere Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, mit ihren Abnehmern ein Buch halten, worin die ausgenommene Waare und die geleisteten Zahlungen eingeschrieben sind, so beweiset ein solches Buch die erhaltene Lieferung der Waaren oder Sachen gegen den Abnehmer, in dessen Händen es sich befindet, vollständig. Es ist also sehr rathsam, daß dergleichen Personen ein solches Buch mit ihren Kunden, denen sie viel auf Kredit liefern, halten, und auch für sich selbst eine Abschrift davon machen. Wenn der Abnehmer findet, daß in ein solches Buch irgend etwas unrichtig eingeschrieben worden, so muß er davon längstens binnen 8 Tagen nach gescheneher Lieferung dem Gerichte des Orts Anzeig machen, und dagegen protestiren. Ist das Buch in den Händen des Abnehmers verloren gegangen, so kann der Lieferant bei dem Richter darauf antragen, daß er zur eidlichen Bestärkung des in seinen Händen befindlichen Exemplars gelassen werde.

160. Die gerichtliche Abfassung eines Vertrages wird in folgenden Fällen erfordert: 1) wenn der eine Kontrahent blind, taub, stumm, des Schreibens unkundig, oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher der Kontrakt abgefaßt wird, nicht mächtig ist; 2) wenn eine ganze Erbschaft in Pausch und Bogen verkauft werden soll; 3) wenn eine zukünftige Sache, z. E. die künftige Ernte eines Landguts, verkauft wird, und beide Theile nicht Kaufleute sind; 4) Erbverträge, das heißt, wenn einer dem andern, oder beide einander, wechselseitig ein Erbrecht auf ihren künftigen Nachlaß einräumen. Zwischen Eheleuten sind jedoch dergleichen Verträge,
auch

auch ohne gerichtliche Abschließung, gültig, wenn dadurch die Frau an ihrem gesetzmäßigen Rechte nichts verlehrt; 5) wenn ein Auszug oder Altenthell durch Vertrag festgesetzt werden soll; 6) Ehegelbbnisse, wenn nicht schon mit beider Theile Einwilligung das Aufgebot erfolgt ist. Ingleichen Verträge, welche vor vollzogener Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, über dessen Verwaltung und Nießbrauch, oder über die künftige Erbfolge, geschlossen worden; 7) Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten an Orten, wo sie nach den Gesetzen nicht statt findet, eingeführt; oder da, wo sie statt findet, ausgeschlossen werden soll; 8) Alle Verträge zwischen Mann und Frau in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne; oder zu dessen Vortheile, verbindlich gemacht werden soll; 9) alle Bürgschaften und andere Geschäfte einer Frauensperson, wodurch dieselbe auf den Fall, wenn ein Dritter seine Verbindlichkeit nicht erfüllen würde, gewissen Nachtheilen sich unterwirft, oder gewissen Vortheilen entsagt; 10) Alle Schenkungen, die nicht sogleich durch Uebergabe der geschenkten Sache erfüllt werden; 11) Alle Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder; 12) die Erklärung eines Vaters, wodurch sein minderjähriger Sohn der väterlichen Gewalt entlassen werden soll; 13) wenn jemand förmlich an Kindesstatt angenommen werden soll, oder wenn Eheleute durch Einkindschaft ihren aus einer vorhergehenden Ehe erzeugten Kindern die Rechte und Pflichten leiblicher Kinder bellegen wollen; 14) die Einrichtung einer Familienstiftung oder eines beständigen Fideikommisses; 15) Alle Verträge, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstückes, z. B. eines Landgutes, Hauses, Gartens, einer Mühle u. s. w., oder einer andern in das Hypothekenbuch eingetragenem Gerechtigkeit betreffen. Dahin gehört auch, wenn

zwischen Unterthanen und Guts herrschaften neue Dienstregister und Urbaren errichtet werden; 16) jede Verpachtung eines Landgutes, wenn der jährliche Pachtzins die Summe von Zweihundert Thalern übersteigt; 17) alle Verträge, wodurch über das Eigenthum eines Seeschiffes verfügt, oder dasselbe verpfändet werden soll. An Orten, wo Seegerichte sind, muß bei diesem die Abschließung solcher Verträge geschehen; an andern Orten aber können sie vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizkommissar, vollzogen werden. Die Abschließung des Kontraktes vor einem Justizkommissar ist in allen andern Fällen hinreichend; nur nicht in den unter den Nummern 5, 7, 11, 12. und 14. angegebenen Geschäften, welche nothwendig vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden; bei den übrigen hängt es von der Wahl der Partheien ab, bei welchem Gerichte sie den Kontrakt vollziehen wollen. Gemeine Landleute wenden sich am besten an ihren Gerichtshalter, weil die Dorfgerichte, ohne dessen Zuziehung, der Regel nach keine Kontrakte aufnehmen können. Doch findet Ausnahme statt bei Ehegelsbüssen und bei solchen Kontrakten, welche blos darum, weil die eine oder andere Parthei des Schreibens oder Lesens nicht kundig ist, gerichtlich vollzogen werden sollen; alsdann kann dies bei den Dorfgerichten geschehn, die aber die von ihnen aufgenommene Verhandlung ohne Zeitverlust dem Gerichtshalter vorlegen, oder wenn dessen Stelle unbesezt seyn sollte, dem Gerichtsherrn selbst davon Anzeige thun müssen.

161. Will jemand, der an sich nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder zur Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen, so muß er deren Ertheilung bei seinem ordentlichen persönlichen Richter nachsuchen. Wer indeß mit Jemand, der eine solche Beglaubigung vorzeigt, Wechselgeschäfte vornehmen will, der hat die Vorsicht

zu beobachten, daß er sich zuvörderst überzeuge, ob auch wirklich diejenige Person, welche die Beglaubigung in Händen hat, darin genannt sey.

Von Testamenten und Erbverträgen.

162. Eine letztwillige Verordnung, wodurch eine oder mehrere zu Erben einer Verlassenschaft eingesetzt werden, wird Testament genannt. Ist ohne Erbesetzung nur über einzelne Sachen und Summen letztwillig verfügt, so heißt die Disposition ein Kodizil. Haben aber zwei oder mehrere Personen einander wechselseitig durch Vertrag, Erbrechte auf ihren künftigen Nachlaß eingeräumt, so heißt es ein Erbvertrug. Der vorzüglichste Unterschied zwischen einem Testamente und Erbvertrage besteht darin, daß ein Testament nach Gefallen dessen, der es gemacht hat, widerrufen und abgeändert werden kann; bei einem Erbvertrage hingegen findet dies ohne Einwilligung des Andern nicht statt.

163. Testamente und Kodizille kann jeder machen, der fähig ist, seinen Willen deutlich zu erklären. Nur Unmündige, wenn sie das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Taube oder Stumme, die sich weder mündlich noch schriftlich ausdrücken können, ingleichen Personen, die wegen anhaltenden Wahns oder Blödsinnes unter Vormundschaft gesetzt sind, können kein gültiges Testament oder Kodizill errichten.

164. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bedürfen zu ihren letztwilligen Verordnungen weder der väterlichen noch der vormundschaftlichen Einwilligung, wenn sie auch bei Kontrakten und andern Verhandlungen sich deren bedienen müssen. Auch gerichtlich erklärte Verschwender können über ihren künftigen Nachlaß gültig verordnen; nur müssen sie ihren gesetzli-

chen Erben die Hälfte des Vermögens lassen; die Verwandten thun daher wohl, wenn sie einen solchen Menschen, den sie für einen Verschwender erklären, durch eine Gerichtsperson warnen lassen, weil er von Zeit dieser Verwarnung an über die Hälfte des Vermögens zum Nachtheil seiner gesetzlichen Erben nicht verfügen kann, wenn er nachher gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird.

165. Ein jeder kann nur über das durch Testament oder Kodizill verfügen, worüber er bei seinem Leben als ein freies Eigenthum schalten konnte. Ueber Lehne, Familiengüter, Fideikommisskapitalien u. s. w., und über andere Sachen, wovon jemanden der Gebrauch und Genuß nur auf seine Lebenszeit eingeräumt ist, kann Niemand gültig verordnen.

166. Niemand darf seinen Kindern und Enkeln den ihnen gebührenden Pflichttheil entziehen, schmälern oder belasten. Dieser Pflichttheil besteht in einem gewissen Theile der Erbportion, welche Kinder, Enkel oder Eltern erhalten haben würden, wenn kein Testament vorhanden wäre; es ist bald die Hälfte, bald ein Drittel dieser Erbportion, je nachdem mehr oder weniger Personen vorhanden sind, denen ein Pflichttheil zukommt. Er kann ihnen nur wegen schwerer Staatsverbrechen, oder wegen grober Vergehungen gegen den Erblasser, oder wegen entehrender Aufführung und Lebensart entzogen oder verkürzt werden. Es kann aber denjenigen, welchen der Pflichttheil hinterlassen werden muß, darauf alles das angerechnet werden, was sie vom Erblasser während seiner Lebenszeit aus bloßer Freigebigkeit und guten Willen erhalten haben. Ferner können Eltern über den Pflichttheil solche Verfügungen treffen, wodurch verhindert wird, daß derselbe nicht hederlich durchgebracht, oder durch die Schuldner des Kindes, demselben ganz entzogen werde.

167. Auch der überlebende Ehegatte hat in der Regel,

nach Verschiedenheit der Provinzen und Oerter, eine bestimmte Erbproportion zu fordern. Diese kann demselben nur wegen solcher Verschuldungen, die den Verstorbenen zur Ehescheidung berechtigt haben würden, entzogen oder geschmälert werden.

168. Ein jedes Testament oder Kodizill muß in der Regel gerichtlich gemacht seyn, so wie es auch einem jeden zu rathen ist, sich bei der Abfassung eines Rechtsverständigen zu bedienen, weil es dabei so sehr auf bestimmte und deutliche Ausdrücke ankommt, und sonst leicht Prozesse entstehen können. Der Testirende kann entweder seine letzte Willensmeinung dem Gerichte mündlich in die Feder sagen, oder dieselbe schon geschrieben und versiegelt zur gerichtlichen Verfahrnung übergeben, worüber er vom Gerichte einen Empfangscheitu erhält, den er sorgfältig aufbewahren muß, weil er künftig bei Aushändigung des Testaments dem Gerichte wieder zurückgegeben werden muß. Bei den Gerichten wird es so lange aufbewahrt, bis entweder der Testirer es zurückfordert, oder bis nach seinem Ableben die Erben auf Eröffnung antragen.

169. Wer den Wunsch hat, daß nach seinem Tode keine gerichtliche Verseglung des Nachlasses geschehn solle, zeigt dies bei Uebergabe seines Testaments dem Richter besonders an, damit es sowohl in dem aufgenommenen Protokolle als auf dem Testamente selbst und in dem Empfangschein bemerkt werde. Ein jeder hat übrigens die freie Wahl, bei welchem Gerichte er sein Testament machen will. Auch vor Dorfgerichten und den Polizei-Magisträten in kleinen Städten kann jemand, der in wirklicher Todesgefahr ist, sein Testament errichten. Die Dorfgerichte und Polizei-Magistrate müssen alsdann nur einen vereideten Gerichtschreiber, oder wenn es daran fehlt, einen Justizkommissar, oder auch den Prediger, dabei zuziehn, und nachher das aufgenommene Testament ohne Zeitverlust dem ordentlichen Richter einhändigen.

170. Wer sein gerichtlich niedergelegtes Testament abändern oder ganz aufheben will, thut am besten, wenn er es ganz zurücknimmt, und deshalb mit einer eigenhändig unterschriebnen Vorstellung darauf bei der Gerichtsstelle anträgt.

171. Wenn jemand ein gerichtlichtes Testament errichtet, und sich darin ausdrücklich vorbehalten hat, nachher durch außergerichtliche Aufsätze besondere Anordnungen zu machen, so kann er durch Aufsätze, die von ihm eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch mit dem Datum versehen sind, die Vertheilung des Vermögens unter die im Testamente genannten Erben näher bestimmen, Vermächtnisse aufheben und abändern, und neue Vermächtnisse hinzufügen.

172. Wer sich auf einem Schiffe in See befindet, und wegen naher Todesgefahr schnell ein Testament machen will, kann es dem Vorgesetzten des Schiffes, in Gegenwart zweier Zeugen, entweder mündlich in die Feder zu sagen, oder schriftlich übergeben. Kommt er nachher in einen Hafen, so muß er keine Zeit versäumen, sein Testament vor einem ordentlich besetzten Gerichte zu widerholen, weil es sonst ungültig wird.

173. Wenn Eltern unter ihren Kindern oder Enkeln Verordnungen machen, wie der Nachlaß unter dieselben vertheilt werden, und welche von den dazu gehörenden Sachen oder Stücken dieses oder jenes Kind erhalten soll, wie hoch die nachgelassenen Grundstücke oder Effekten bei der künftigen Theilung unter die Kinder oder Enkel anzuschlagen sind, so kann eine solche Verordnung bloß von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor einem Justizkommissar und zwei Zeugen mündlich zu Protokoll erklärt werden. Hat der Erblasser einen Aufsatz nicht durchgehends eigenhändig unterschrieben, so ist es genug, wenn er denselben nur auf jedem Blatte und am Schlusse eigenhändig unterschreibt, und alsdann vor einem Justizkommissar und zwei Zeugen er-

klärt, daß der Auffatz seinen letzten Willen wirklich enthalte, und er denselben vorher genau durchgesehen habe.

174. Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten, und überhaupt alle zur Armee gehörende Personen sind im Kriege, außerhalb ihrer Standquartiere, ebenfalls nicht an die gerichtliche Form der Testamente gebunden. Der letzte Wille eines solchen, den er in der Gefahr erklärt hat, gilt, nachdem er im Tressen geblieben, wenn er auch bloß durch seine Handschrift, oder durch Zeugen, bewiesen werden kann. Außer dem Falle einer solchen Gefahr muß eine Militärperson, während der Kriegsunruhen, ihr Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder ihr mündliches Testament dem kommandirenden Officier oder Auditeur, in Gegenwart zweier Zeuge, in die Feder sagen. Dergleichen Testamente gelten nur auf ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, und es ist dafür zu sorgen, daß sie alsdann aufs Neue in gehöriger Form gemacht werden. Auch verliedren Testamente der Deserteurs durch die Desertion ihre Gültigkeit.

175. Wer den Tod des Erblassers aus Vorsatz oder grobem Versehen verursacht hat, wird auch ohne Widerruf des ihm zugeordneten Vortheils verlustig. Eben so geht es dem, wer jemand an Errichtung eines Testaments verhindert, oder wer die gerichtliche Uebergabe, oder den Widerruf, die Zurücknahme eines Testaments verhindert, oder es verheimlicht und anterschlügt. Ueberdies fällt er in schwere gesetzliche Strafen.

Von Sterbefällen und Erbschaftsachen.

176. Wenn der Abgelebte an dem Orte, wo er verstorben ist, weder einen Ehegatten noch nahe Verwandte, die vermuthlich seine Erben sind, hinterlassen hat, oder wenn zwar nahe Verwandte, aber kein Ehegatte, vorhanden sind, und un-

ter den Verwandten Minderjährige, Blödsinnige oder gerrichtlich erklärte Verschwender sich befinden, so muß die Anzeige des Todesfalles ohne Zeitverlust bei den Gerichten des Orts, welchen der Verstorbene unterworfen gewesen, gemacht werden. Die Besorgung liegt der im Sterbehause befindlichen Familie ob, und wenn dergleichen nicht vorhanden ist, demjenigen, welchen der Verstorbene zu seiner Wartung und zur Besorgung seines Hauswesens bestellt hatte, allenfalls aber dem Wirthe des Hauses. Stand der Verstorbene in einem öffentlichen Amte, so muß sein Tod jederzeit seinen Amtsvorgesetzten angezeigt werden. Hat er minderjährige oder blödsinnige Kinder nachgelassen, so muß der Prediger der Obrigkeit davon Anzeige machen, damit wegen der Bevormundung die nöthige Anstalt getroffen werde.

177. Die Dorfgerichte haben in solchen Fällen, wenn in dem Sterbehause kein Ehegatte oder naher Verwandter, der für die Sicherheit des Nachlasses sorgen könnte, gegenwärtig ist, und auch der Gerichtshalter sich nicht an dem Orte befindet, die Behältnisse, in welchen die Sachen und Habseligkeiten des Verstorbenen sind, zu verschließen, und mit dem Gerichtsiegel zu verwahren, nachher aber dem Gerichtshalter schleunigst davon Anzeige zu machen.

178. Ist von den Gerichten die Siegelung verfügt, so müssen die Erben und Hausgenossen sich vorsehen, daß sie die aufgedrückten Siegel weder abreißen noch beschädigen. Selbst wenn sämmtliche Erben sich vereinigen, den versiegelten Nachlaß ohne gerichtliche Uebergabe theilen zu wollen, dürfen sie bei Strafe die Siegel nicht eigenmächtig abnehmen, sondern müssen das Gericht um die Aufsiegelung ersuchen.

179. Wenn keine gerichtliche Siegelung verfügt ist, haben diejenigen, welche im Sterbehause sind, folgende Vorschriften zu beobachten. Sind sie nicht die einzigen unstreitigen Er-

ben, so werden sie zuerst wohl thun, alle zum Nachlasse gehörende Sachen, welche nicht zur Beerdigung oder zur Fortsetzung der Wirthschaft gebraucht werden, so schleunig als möglich in verschloßenen Behältnissen aufzubewahren, und die Schlüssel an sich zu nehmen. Solche Sachen, die bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, lassen sie gerichtlich an den Meistbietenden verkaufen. Sie zeigen ferner den abwesenden Erben den Sterbefall an, und nehmen mit ihnen über die weitere Einleitung der Sache Abrede. Sie sehen unter den Bräusschaften des Verstorbenen nach, ob sie darunter eine letztwillige Verordnung und einen Empfangschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament finden, so suchen sie dessen Eröffnung nach. Sind die Verwandten oder nächsten Erben so entfernt, daß über die Befriedigung mit ihnen keine Abrede getroffen werden kann, so wird dieselbe vorläufig veranstatet. Die dazu geleisteten Vorschüsse müssen aus dem Nachlasse bezahlt werden. Sollte es aber zweifelhaft seyn, ob der Verstorbene mehr Vermögen hinterlassen habe, als seine Schulden betragen, so ist die möglichste Sparsamkeit nöthig, und es dürfen, wenn der Verstorbene von Adel oder ein charakterisirter Bedienter gewesen ist, nicht mehr als fünfzig Thaler, wenn er ein geringer königlicher Offiziant, ein Banquier oder Kaufmann gewesen ist, nicht mehr als dreißig Thaler, in allen übrigen Fällen aber nur zehn Thaler zu den Begräbnißkosten verwandt werden.

180. Ist kein Erbvertrag oder Testament vorhanden, so gelangt der Nachlaß an die nächsten Verwandten des Verstorbenen, in der Ordnung, wie sie dazu durch die Gesetze berufen werden. Diese Ordnung ist nach Verschiedenheit der Provinzen und Oerter sehr abweichend, und ein jeder, dem daran gelegen ist, muß da, wo der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, sich näher darnach erkundigen.

181. Wer Erbe eines Verstorbenen ist, muß auch dessen Schulden bezahlen, und die von ihm in einer gültigen Verordnung ausgesetzten Vermächtnisse entrichten. Darum ist einem jeden zu rathen, daß er nicht übereilt zu Werke gehe, sondern zuvor genaue Nachforschung anstelle, ob das vorhandene Vermögen zu Bezahlung der Schulden und Vermächtnisse hinreichend sey. Zu dieser Ueberlegung bewilligen die Gesetze einem jeden Erben sechs Wochen, von dem Tage an, wo er von der ihm zugewallenen Erbschaft Nachricht erhalten hat. Ist sein Aufenthalt 40 Meilen entfernt, so wird die Frist bis auf drei Wochen verlängert. Während dieser Frist ist er nicht schuldig, auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger sich einzulassen, noch Prozesse, die von dem Erblasser, oder wider denselben, angestellt worden, fortzusetzen. Er muß aber auch aller Verfügungen über den Nachlaß sich enthalten; nur die ausgenommen, welche keinen Aufschub leiden, und zum Besten des Nachlasses gereichen.

182. Vor Ablauf dieser Frist muß der Erbe sich erklären, ob er die Erbschaft ganz ausschlage, oder dieselbe ohne Vorbehalt übernehmen, oder sie zwar übernehmen, sich aber dabei die Befugniß vorbehalten wolle, nicht mehr an Schulden und Vermächtnissen bezahlen zu dürfen, als der Nachlaß beträgt. Diesen Vorbehalt nennt man die Rechtswohlthat des Inventarß. Die Erklärung wird bei dem ordentlichen Richter, unter welchem die Erbschaft gehdrt, eingereicht. Auch kann ein abwesender Erbe sich bei seinem eignen Richter melden, hier die Erklärung zu Protokoll geben, und die davon erhaltene Ausfertigung dem Gerichte, unter welchem der Nachlaß gehdrt, zuschicken.

183. Wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt angenommen hat, muß alle Schulden und Vermächtnisse bezahlen, wenn sie auch den wirklichen Betrag des Nachlasses noch so sehr übersteigen. Man muß daher von der Zulänglichkeit des Nachlasses sehr gewiß seyn, um eine solche Erklärung abzugeben.

184. Wer einer Erbschaft entsagt, begiebt sich nicht solcher Forderungen, welche der Erbe für seine eigne Person an dem Nachlasse hat, z. B. Lehne, Fideikommiſſe oder andere Vermögensstücke, er verliert dadurch noch nicht sein aus einem Vertrage erworbenes Erbrecht; er kann aber den Nachlaß als gesetzlicher Erbe nicht in Besiß nehmen, sondern nur den Pflichttheil, wenn ihm derselbe gebührt, fordern.

185. Wer eine Erbschaft mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarli annimmt, wird Benefizialerbe genannt. Um dieser Rechtswohlthat nicht verlustig zu gehn, muß er 1) ohne Zeitverlust ein vollständiges Inventarium des ganzen Nachlasses aufnehmen, und dasselbe dem Gerichte allenfalls versiegelt binnen sechs Monaten überreichen. Dieses Inventarium muß ein richtiges und möglichst genaues Verzeichniß aller zum Nachlasse gehörenden Vermögensstücke und ihres sicheren Werthes, aller ausstehenden Forderungen des Erblassers, und aller bekannt gewordenen Schulden enthalten. Wenn nicht die Gläubiger ausdrücklich darauf dringen, so hängt es von der Wahl des Erben ab, ob er das Inventarium selbst anfertigen, oder dasselbe gerichtlich aufnehmen lassen wolle. Er verwaltet dann den Nachlaß als guter Wirth, der über seine Verwaltung richtige Rechnung ablegen kann, weil er jeden Ausfall, welcher durch sein Verschulden entsteht, aus eigenem Vermögen ersetzen muß. Gehören Grundstücke, z. E. ein Landgut, Haus, Garten, Weinberg u. s. w. zum Nachlasse, so meldet er sich ohne Zeitverlust bei dem Richter, unter welchem jenes Grundstück liegt, und läßt im Hypothekenbuche bemerken, daß er das Grundstück nur als Benefizialerbe in Besiß genommen habe. Setzt er Prozesse fort, die wider den Erblasser schweben, so zeigt er dabei seine Eigenschaft als Benefizialerbe ohne Verzug an. Bei Bezahlung der Schulden des Erblassers verfährt er vorsichtig und behutsam. So lange er nicht völlig

überzeugt ist, daß die Erbschaft zur Befriedigung aller derer, welche Forderung daran haben, hinreichen werde. bezahlt er nur diejenigen Schulden, welchen die Gesetze ein Vorrecht beigelegt haben, z. E. Begräbniß und Kurkosten, rückständiges Lohn, rückständige öffentliche oder gemeine Ausgaben, Hypothekenschulden oder Zinsen davon. Wenn er andere mit keinem Vorrechte versehene Gläubiger des Erblassers, z. E. Wechsell oder Buchschulden, zuerst bezahlt, und dadurch verursacht, daß der Ueberrest des Nachlasses zur Befriedigung der vorzüglichen Gläubiger nicht hinreicht, so muß er diesen letztern ihren Verlust aus eigenem Vermögen ersetzen. Will er sich gegen eine solche Vertretung völlig sicher stellen, so trägt er bei dem Richter auf eine öffentliche Vorladung aller, welche an dem Nachlasse Anspruch zu haben vermeinen, an. Ergiebt sich dann, daß die vorhandenen Schulden das ererbte Vermögen übersteigen, so steht dem Erben noch frei, sich der ganzen Erbschaft zu entschlagen, und die Verwaltung derselben und die Vertheilung dem Gerichte zu überlassen. Von dem nach Abzug aller Schulden bleibenden Ueberreste des Nachlasses werden die Vormächtnisse entrichtet. Der Erbe kann in einem solchen Falle, wenn er nichts übrig behält, nur seine Kosten und eine billige Vergütung für seine Bemühungen und Versäumnisse bei Verwaltung des Nachlasses fordern.

186. Wer nicht mit Wahrscheinlichkeit übersehen kann, daß der Nachlaß zur Bezahlung aller Schulden und Vermächtnisse hinreichen werde, thut wohl, wenn er gleich vom Anfang an bei dem Richter um die Ausnahme eines gerichtlichen Inventarii und die öffentliche Vorladung der Erbschaftsgläubiger anträgt, wo denn der Nachlaß von einem Kurator unter Aufsicht des Gerichts verwaltet wird.

187. Wer von einem Verstorbenen etwas zu fordern hat, kann während der im vorigen beschriebenen Ueberlegungs-

frist gegen den Erben keine Exekution nachsuchen. Ist ein Erbe in schlechten Vermögensumständen, so können die Erbschaftsgläubiger darauf antragen, daß zu ihrem Besten der Nachlaß von dem eigenthümlichen Vermögen des Erben abge sondert, und zu ihrer Befriedigung vorzüglich verwendet werde. Nur das, was nach ihrer Befriedigung von dem Nachlasse übrig bleibt, fällt alsdann den Gläubigern des Erben zu. Diese Absonderung können jedoch nur diejenigen Erbschaftsgläubiger verlangen, welche vor Ablauf eines Jahres nach dem Absterben des Erblassers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Exekution wider ihn fortgesetzt haben.

188. Hat der Erblasser eine Wittve nachgelassen, so können die Erben deren Erklärung fordern, ob sie sich für schwanger halte, und wenn sie eine Schwangerschaft vermuthet, auf ihre, der Erben Kosten derselben eine anständige Gesellschafterin zuordnen. Bleibt nach Ablauf von fünf Monaten, seit des Mannes Tode, die Wittve bei der Angabe ihrer Schwangerschaft, so muß sie, auf Verlangen der Erben, die Untersuchung durch eine Hebamme gestatten. Ist die Schwangerschaft ausgemittelt, so steht den Erben frei, die Aufsicht durch die Gesellschafterin bis zur Entbindung, oder bis zum dreihundert und zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes fortsetzen zu lassen. Außerdem können sie verlangen, daß eine von dem Gerichte auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Frau bei der Entbindung zugegen sey.

189. Zur Bezahlung der die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben nach den Gesetzen gemeinschaftlich verpflichtet; jeder von ihnen haftet dem Gläubiger für das Ganze, und der Gläubiger hat die Wahl, ob er an sie insgesammt, oder an einen unter ihnen sich halten wolle.

Von Vormundschaftsſachen.

190. In den Perſonen, welchen Vormünder beſtellt werden müſſen, gehören vornehmlich: 1) Vaterloſe, Unmündige und Minderjährige; 2) Wahn- oder Blödsinnige, welche nicht unter der Auſſicht eines Vaters oder Ehemanns ſtehn; 3) Verſchwender, ſobald ſie gerichtlich dafür erklärt ſind; 4) Taub- und Stummgebohrne, ingleichen diejenigen, welche vor dem vierzehnten Jahre in den Zuſtand der Taubheit und Stummheit gerathen ſind, wenn ſie nicht unter väterlicher Auſſicht ſtehen; 5) Abweſende, deren Aufenthalt unbekannt iſt, wenn ein ganzes Jahr hindurch keine Nachrichten von ihnen eingegangen ſind; tritt einer von dieſen Fällen ein, ſo müſſen die Verwandten ſolcher Perſonen ohne Zeitverluſt dem Richter davon Anzeig machen, ſonſt haften ſie für den daraus entſtehenden Schaden. Wittwer und Wittwen, welche zu einer fernern Ehe ſchreiten, ohne mit ihren Kindern aus voriger Ehe ſich auseinandergeſetzt zu haben, machen ſich beſonders verantwortlich, und ſelbſt der neue Ehegatte muß alsdann für die Sicherheit des Vermögens der Kinder aus der vorigen Ehe einſtehn. Prediger, Dorfgerichte, Zunſtälteſte ſind dann auch vorzüglich zu dieſer Anzeig verbunden.

191. Ein jeder, dem von der Obrigkeit eine Vormundschaft aufgetragen wird, kann die Uebernehmung derſelben, ohne erhebliche und gegründete Urſache, nicht verweigern, ſondern dazu allenfalls durch Strafe oom Richter angehalten werden. Wer eine vom Gerichte ihm angetragene Vormundschaft ablehnt, hat dafür zu ſorgen, daß durch den hierüber entſtandnen Aufenthalt dem Pflegebefohlenen kein Schade zugefügt werde, well er für dieſen Schaden haften muß, wenn ſeine Entſchuldigungsurſachen verworfen werden. Sind ſie alſo nicht offenbar erheblich, ſo thut er wohl, ſich einſtweilen der Vor-

mundschaft, in Absicht solcher Angelegenheit, bei welcher Gefahr im Verzug seyn könnte, zu unterziehen. Dies ist ihm in der Ausführung seines vermeldeten Rechts, mit der Vormundschaft verschont zu bleiben, nicht im geringsten nachtheilig. Einige Personen sind zur Uebernehmung einer Vormundschaft allerdings unfähig; auch können folgende dieselbe mit erheblichen Gründen von sich ablehnen, als: 1) wer das sechszigste Jahr des Alters überschritten hat; 2) wer durch anhaltende Krankheit dergestalt geschwächt, daß ihm die gehörige Besorgung der aufgetragnen Vormundschaft unmöglich wird; 3) wer fünf oder mehr aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte und noch unter seiner Gewalt stehende oder unversorgt in seinem Hause lebende Kinder hat; 4) wer schon zwei wirkliche mit Vermögensverwaltung verknüpfte Vormundschaften, oder auch nur eine mit vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat.

192. Der Vormund muß sowohl nach dem Vermögen als nach der Gesundheit und dem sittlichen Betragen des Pflegebefohlnen genau sehen, und über den Erfolg seiner Vorsorge jedes Jahr dem vormundschaftlichen Richter anzeigen. Minderjährige sollen durch eine ihrem Stande, Vermögen und thren Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern ausgebildet werden. Einen Verschwendet, auch wenn er großjährig ist, muß er stets unter Aufsicht haben, ihn zur Arbeit und Thätigkeit anhalten, und von seinen Fehlern möglichst bessern. Ein Wahn- oder Blödsinniger muß dergestalt bewacht werden, daß er weder sich selbst noch andern schaden könne. Der Vormund muß ohne Zeitverlust ein vollständiges Verzeichniß von dem Vermögen des Pflegebefohlnen aufnehmen, und mit möglichster Aufmerksamkeit dahin sehen, daß nichts vergessen, unterschlagen, oder gar bei Selte geschafft werde. Er muß das Vermögen als ein guter Hausvater ver-

walten, von den vorhandenen Mobilien nichts eigenmächtig verkaufen, sondern über die Frage, welche Stücke zum Besten des Pflegebefohlenen aufzubewahren oder zu verkaufen seyn mögten, sein Gutachten dem Gerichte vorlegen; die vorgefundnen baaren Gelder zur gerichtlichen Verwahrung abliefern; die Sicherheit der ausstehenden Kapitalien unter Aufsicht und Leitung des Richters prüfen, und zu dem Ende nach den Vermögensumständen der Schuldner sich genau erkundigen, bemerkte Unordnungen und Verfall derselben dem Richter ohne Verzug anzeigen; keine neuen Kapitalien ohne Genehmigung des Gerichts ausleihen; die Zinsen, Mieten, Pachten und andere Einkünfte zur gehörigen Zeit einziehen, und die saumseltigen Zahler ohne Verzug gerichtlich belangen; ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Richters auf keine Veräußerung der Grundstücke sich einlassen; auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlenen behaftet ist, sorgfältig bedacht seyn; endlich jährlich Rechnung von seiner Verwaltung ablegen, und dieselbe spätestens binnen drei Monaten, nach Ablauf des Rechnungsjahres, bei dem Vormundschaftsgerichte einreichen.

193. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlene das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat; jedoch kann vom Vater eine Verlängerung der Vormundschaft ausdrücklich verordnet, jedoch nicht weiter als höchstens sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit.

194. Jedem Pflegebefohlenen wird nach erlangter Volljährigkeit ein schriftliches Zeugniß vom vormundschaftlichen Gerichte ertheilt, wonach also die zu sehen haben, die mit einem solchen einen Vertrag schließen, oder ein anderes Geschäft vornehmen wollen.

195. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen
kann

kann auch durch Majorenitätserklärung aufgehoben werden; die jedoch nur statt findet, wenn dadurch der wahre und dauernde Vortheil des Bevormundeten mehr als durch Fortsetzung der Vormundschaft, beördert wird. Auch findet bei Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre, und bei Personen männlichen Geschlechts vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, keine Majorenitätserklärung statt. Der Pflēgbefohlne sucht darum bei dem vormundschastlichen Gerichte nach, zeigt die Umstände an, nach welchen ihm dieselbe zum Vortheil gereichen soll, und schlägt zugleich etliche der Verwandten, oder andere glaubhafte Personen, zu Zeugen vor. Er erhält bei der Gewährung seines Gesuchs eine schriftliche Ausfertigung zum Beweise.

196. Die Vormundschaft über einen Verschwender wird aufgehoben, wenn derselbe wenigstens 2 Jahre hindurch überzeugende Proben seiner wirklich erfolgten Besserung gegeben hat. In einem solchen Falle bringt er sein Gesuch nebst schriftlichen Zeugnissen seiner Besserung (von glaubhaften Leuten) an, und erhält bei der Gewährung seiner Bitte gleichfalls ein schriftliches Zeugniß.

197. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt. Sind aber binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden. Das Gesuch kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu, und wird bei demjenigen Gerichte, unter welchem der Abwesende zuletzt in den Königl. Landen wohnhaft gewesen ist, oder wenn er noch irgend einen Wohnsiß gehabt hat, in seinem Geburtsort nachgesucht. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung, so kann er zwar sein Vermögen, soweit es noch vorhanden ist, zurückfordern; derjenige aber, welcher dasselbe auf den Grund der er-

folgten Todeserklärung in Besitz genommen hat, wird für die Zwischenzeit als redlicher Besitzer betrachtet, und behält die bis dahin gezogenen Nutzungen.

Von Hypothekensachen.

198. Wer ein Grundstück kaufen, Geld darauf leihen, eine schon eingetragene Hypothek an sich bringen, oder sonst ein Geschäft vornehmen will, wobei sichere Nachrichten über ein Grundstück, die Befugnisse des Besitzers u. s. w. nöthig sind, der kann dieselben am sichersten aus dem Hypothekenbuche erlangen. Doch werden dergleichen Nachrichten nicht jedem ohne Unterschied ertheilt, sondern wer sie vom Richter verlangt, muß entweder die Einwilligung des Besitzers beibringen, oder nachweisen, daß er ein begründetes Interesse dabei habe. Ein Hypothekenschein gibt einem jeden genau die in dem Hypothekenbuche über ein Grundstück verzeichneten Regeln. Für die Richtigkeit desselben haftet das Gericht eben so wohl als für die Richtigkeit des Hypothekenbuches selbst. Der Hypothekenschein kann jedoch nur den Zustand am Tage der Ausfertigung angeben. Daher muß ein jeder, wenn seit der Ausfertigung des Hypothekenscheines schon einige Zeit verflossen ist, vorher genaue Erkundigung einziehen: ob und welche Veränderungen nachher vorgegangen sind. Man legt also am besten den Hypothekenschein dem Richter vor, der dann darunter die vorgeschalteten Veränderungen vermerkt oder bezeugt, daß noch alles im vorigen Zustande geblieben sey. Wenn ferner im Hypothekenscheine auf einen Kontrakt, Erbvergleich oder ein anderes Dokument, wegen der darin enthaltenen besondern Bestimmungen, Bezug genommen wird; so muß man das Dokument selbst darüber nachsehen, und allenfalls eine Abschrift desselben vom Richter erbitten.

199. Sollen die Nachrichten über ein Grundstück vollständig seyn, so muß jede vorgehende Veränderung dem Richter

bekannt gemacht, und mit hinreichenden Beweisen ihrer Gewißheit eingetragen werden. Wer dies unterläßt, zieht sich gewisse in den Gesetzen bestimmte Nachteile zu. Besonders muß derjenige, welcher sich ein Hypothekenrecht verschaffen will, nicht säumen, die Eintragung nachzusuchen. Er meldet sich bei demjenigen Richter, unter welchem das Grundstück liegt. Entfernte bringen ihr Gesuch durch einen Bevollmächtigten an; nur muß die Vollmacht ausdrücklich auf das Geschäft lauten, und die Unterschrift gerichtlich oder durch einen Justizkommissar attestirt seyn.

200. Jeder, der durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder sonst zum Besitze eines Landguts, Hauses, Gartens oder andern Grundstücks gelangt, muß längstens binnen Jahresfrist die vorgefallne Veränderung dem Gerichte, nebst dem Grunde, wie er zum Besitze gelangt ist, nachweisen. Er kann dazu durch Strafe gezwungen werden. Er legt das Erwerbungsinstrument in Originali vor. Gründet er sich auf die gesetzliche Erbfolge, so bescheinigt er, außer dem Ableben des vorigen Besitzers, zugleich sein ausschließendes Erbrecht durch gerichtliche Atteste. Tritt der Fall ein, daß mehreren Erben ein Grundstück in Gemeinschaft zufällt, und sie die Absicht haben, einem unter ihnen dasselbe zuzuschlagen, so müssen sie, wenn die Auseinandersetzung selbst binnen Jahresfrist nicht zu Stande kommen kann, dem Richter davon Anzeige machen, und um Verlängerung der Frist bitten. Ob derjenige, welcher ein Grundstück an sich gebracht, und die Eintragung auf seinen Namen im Hypothekenbuche bewirkt hat, zur völligen Sicherheit ein öffentliches Aufgebot des Grundstücks nachzusuchen habe? hängt von den Umständen ab. Ueber die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit desselben wird ein Rechtsverständiger im entstehenden Falle am besten Rath ertheilen.

201. Zur Vollständigkeit des Hypothekenbuches ist ferner nothwendig, daß jeder, der Realansprüche auf ein Grundstück hat, dieselben ohne Verzug dem Gerichte anzeige, und die Ein-

tragung in das Hypothekenbuch nachsuche. Unter Realansprüchen versteht man solche, deren Gegenstand ein Gut, Haus, Garten oder anderes Grundstück, ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers, ist. Dahin gehören besonders und müssen eingetragen werden: 1) beständige Lasten oder Abgaben, z. E. Erbzinse oder Erbpacht, unauslöbliche Geld- oder Kornzinsen, Renten und andere Hebungen; 2) Einschränkungen des Eigenthums oder der freien Disposition des Besitzers, z. E. die Lehnbarkeit und die daraus entspringenden Rechte der Agenten, Mitbelehnten und Anwarten, die Eigenschaft eines Fideikommisses, Majorats oder Seniorats u. s. w.; 3) Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstückes schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallenden Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, besonders Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten; 4) rückständige Karzsgelder, denen das Eigenthums- oder ein hypothekarisches Recht vorbehalten worden; 5) Darlehne und andere denselben ähnliche Verträge, wobei eine ausdrückliche Hypothek bestellt ist; 6) Kautionen und Bürgschaften mit Grundstücken; 7) Gesetzliche und stillschweigende Hypotheken aller Art, z. B. das Eingebachte einer Ehefrau; das Vermögen, welches die Kinder des Besitzers von einem Dritten ererbt, zum Geschenk erhalten oder sonst erworben haben, und welches in den Händen des Vaters geblieben ist u. s. w. Derjenige, wenn ein Realanspruch zusteht, muß sorgen, denselben beim Hypothekenbuche anzuzeigen, und die Eintragung zu bewirken. Erst vom Tage der Eintragung an hat der Realanspruch volle Wirkung, und alles, was bis dahin auf den Glauben des Hypothekenbuches vorgegangen ist, muß derjenige, welcher die Eintragung versäumt hat, wider sich gelten lassen, besonders muß auch in solchen Provinzen, wo Agenten, Mitbelehnte, Anwarten oder Fideikommiss Interessenten ihre Rechte einzutragen schuldig sind, damit nicht gesäumt werden; stehen sie unter Vormundschaft,

so liegt den Vormündern ob, die Eintragung zu besorgen. Kann jemand bei solchen Realansprüchen nicht sogleich die erforderlichen Beweise vollständig beibringen, so kann zwar die wirkliche Eintragung nicht erfolgen; aber damit ihm kein Nachtheil geschehe, so erlaubt das Gesetz vorläufig, eine Protestation eintragen zu lassen, wo denn nur der Anspruch einigermaßen bescheinigt werden darf; dem Besizer des Grundstücks wird von der Protestation sogleich Nachricht gegeben; hält dieser den Anspruch für ungegründet, so kann er verlangen, daß die Sache durch einen ordentlichen Prozeß ausgemacht werde.

202. Wer Geld auf Hypothek, das heißt, gegen Unterpfund auf ein Gut, Haus oder anderes Grundstück leihen will, muß vor allen Dingen einen Hypothekenschein zu erhalten suchen, und denselben zu mehrerer Sicherheit einem Rechtsverständigen zur Berathung vorlegen. Hat jemand sich entschlossen, das Darlehn zu geben, so sorgt er, daß die Schuldverschreibung vor Gericht oder vor einem Justizkommisarius ausgestellt werde. Wohnen der Gläubiger und der Schuldner an demselben Orte, wo das Hypothekenbuch geführt wird, so ist es am besten, wenn sie das ganze Geschäft, besonders auch die Zahlung in der Hypothekensube, vornehmen. Kann dies aber nicht geschehn, so hat der Gläubiger gleich nach Aufnahme des Schuldinstruments dasselbe bei dem Hypothekenbuche zur Eintragung einzureichen; denn von dem Tage der Eintragung hängt sein Vorzugsrecht ab, wenn mehrere Hypotheken auf dem Grundstück haften. Am sichersten verfährt er, wenn er das Geld nicht eher zahlt, bis das Instrument eingetragen ist, damit er aus der darüber erhaltenen Rekognition sich vorher überzeuge, daß in der Zwischenzeit keine Veränderungen vorgefallen sind, und daß seine Forderung wirklich an dem Orte eingetragen ist, der ihr nach der Verabredung hat angewiesen werden sollen. Sind mehrere Güter in dem Instrumente zur Hypothek ver-
schrieben, so muß der Gläubiger bei dem Gesuche um Eintra-

gung ausdrücklich bemerken, auf welche derselben er die Eintragung verlange.

203. Der Schuldner kann eigentlich die Zahlung des auf Hypothek versprochenen Darlehns nicht eher fordern, als bis dem Gläubiger das eingetragene Instrument zugestellt wird. Daher kann leicht der Fall vorkommen, daß ein Instrument früher eingetragen wird, ehe der Schuldner das Darlehn empfangen hat. Damit hieraus keine Unordnung entstehe, hat das Gesetz ihm eine Frist von dreißig Tagen nach erfolgter Eintragung nachgelassen. Wird die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet, so muß der Gutsbesitzer längstens binnen 8 Tagen bei dem Hypothekenbuche es anzeigen, und eine Protestation eintragen lassen. Alsdann hängt es von seinem Gutbefinden ab, ob er noch länger auf die Zahlung warten, und sie allenfalls durch Hilfe des Richters bewirken, oder auf die Zurückgabe und Löschung des Instruments klagen wolle.

204. Das Pfandrecht, welches der Hypothekengläubiger auf das Grundstück hat, erstreckt sich nicht nur auf das Kapital, sondern auch auf die fälligen Zinsen. Ist das Grundstück sehr verschuldet, daß der Werth desselben nicht hinreicht, um alle darauf eingetragene Kapitalken mit sämtlichen rückständigen Zinsen zu befriedigen, so kann jeder Hypothekengläubiger an der Stelle, wo sein Kapital eingetragen ist, nur einen zweijährigen Zinsen-Rückstand fordern. Es ist daher jedem Hypothekengläubiger zu rathen, daß er die Zinsen nicht länger als höchstens zwei Jahre anschwollen lasse; und wenn sie dann nicht bezahlt werden, deshalb gerichtlich ohne Verzug klage. Entsteht über das Vermögen des Schuldners Konkurs, so erhalten während desselben die Hypothekengläubiger die laufenden Zinsen aus den Einkünften des Grundstückes, soweit dieselben dazu hinreichen. In diesem Falle wird daher der Gläubiger wohl thun, auf die gute Verwaltung des verpfändeten Grundstückes sein Augenmerk zu richten. Sieht er seine Sicherheit bei dem

Betragen oder der üblen Wirthschaft des Besizers geschmälert, so ist er befugt, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern, oder bei dem Richter dahin anzutragen, daß dem Besizer in seinen nachtheiligen Dispositionen Schranken gesetzt werden.

205. Daß der Schuldner das verpfändete Grundstück auch einem andern zur Hypothek verschreibe, kann der eingetragene Gläubiger nicht hindern; es entsteht ihm, als früher eingetragener Gläubiger, auch gar kein Nachtheil daraus.

206. Derjenige, welcher eine eingetragene Forderung durch Cession oder Verpfändung an sich bringen will, hat vor allen Dingen darauf zu sehen, ob nach Eintragung derselben die in Nummer 203. gedachten acht und dreißig Tage schon abgelaufen sind, weil bis dahin der Schuldner eine Protestation, wegen nicht erhaltenen Geldes, hätte eintragen lassen können. Dann muß er sich auch, zur Vorsicht, das Schuldinstrument im Original vorzeigen lassen, und nachsuchen, ob darauf schon abschlägliche Zahlungen bemerkt sind. Die Eintragung der Cession ist rathsam. Auch wenn eine eingetragene Forderung verpfändet werden soll, ist die Eintragung der Verpfändung in das Hypothekenbuch rathsam. Kann dies nicht gleich geschehn, so hat der Pfandinhaber wenigstens dafür zu sorgen, daß er das verpfändete Instrument nicht aus den Händen gebe, und dem Gutsbesizer die geschene Verpfändung schriftlich anzeige. Derjenige, welchem ein eingetragenes Kapital durch Erbschaft zugefallen ist, wird ebenfalls wohl thun, sein Erbrecht beim Hypothekenbuche nachzuweisen und dahin anzutragen, daß die Forderung auf seinen Namen eingetragen werde. Dies hat besonders den Vortheil, daß er nachher durch Cession oder Verpfändung leichter über das Kapital verfügen kann.

207. Diejenigen, welchen, wie bereits Nummer 201. 7tens bemerkt ist nach den Gesetzen vorzüglich eine stillschweigende Hypothek in dem Vermögen ihres Schuldners zusteht, werden ebenfalls wohl thun, ihre stillschweigende Hypothek ein-

tragen zu lassen, weil sie vom Tage der Eintragung den Vorzug wirklicher Hypotheken erlangen. Thun sie es nicht, so stehen sie allen eingetragenen Hypotheken nach, und sie laufen Gefahr, ihr Pfandrecht zu verlieren, wenn das Grundstück an einen Dritten veräußert wird. Besitzt der Schuldner mehrere Grundstücke, die unter verschiedener Gerichtsbarkeit liegen, so wird die Eintragung bei jedem Richter besonders nachgesucht.

208. Wer eine im Hypothekenbuche eingetragene Post bezahlen will, der muß zuvor sich das darüber vorhandene Instrument im Original vorlegen lassen, und genau nachsehen, auf wessen Namen die Post im Hypothekenbuche eingetragen steht. Nur an diesen kann er sicher Zahlung leisten. Es ist rathsam, gleich bei der Bezahlung die Quittung darüber vor irgend einem Gerichte oder Justizkommissarius aufnehmen zu lassen, und dieselbe dem Richter zu überreichen, damit darauf die Löschung im Hypothekenbuche ohne Weitläufigkeit erfolgen könne. Wird die ganze eingetragene Forderung bezahlt, so muß zugleich das Originalinstrument zurückgegeben, und nachher beim Hypothekenbuche zur Löschung eingereicht werden. Wird aber nur ein Theil der Forderung bezahlt, oder kann aus andern Gründen die Zurückgabe des Instruments noch nicht erfolgen, so muß der Schuldner, wenn er sicher zahlen will, wenigstens darauf sehen, daß die bezahlte Summe in seiner Gegenwart mit Zahlen und Buchstaben zugleich auf dem Originalinstrumente abgeschrieben werde. Ereignet sich der Fall, daß ein Instrument verloren gegangen ist, so ist dem Schuldner zu rathen, daß er das Geld an den Richter zahle, welcher das Hypothekenbuch führt, und diesem überlasse, wegen Herstellung und Vernichtung des verlorenen Instruments nach den Gesetzen die weitere Verfügung zu treffen.

Besonderer Anhang. Von Verhütung der Tumulte,
und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

209. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versteht, sobald er von dem Auslaufe Nachricht erhält verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und, so lange der Auslauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Mangel oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden Nummern enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren, und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

210. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

211. Die Entreprenneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereten halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

212. Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirths, Meister oder Herrschaften widersetzen, so sollen sie wie diejenigen, welche diese Vorkehrungen unterlassen, gebührend bestraft werden.

213. Alle diejenigen, welche Wein, Brautwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auslauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keiner-

lei Vorwand an irgend jemand gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen, während der Dauer desselben, nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen. Diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, sollen aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden. Werden sie auch nachher keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe, und wenn sie strafbarer Absichten überführt werden, Gefängniß, Zuchthaus, oder Bestungsstrafe, und wenn sie bei dem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt haben, die härteste durch körperliche Züchtigungen geschärfte Bestungs- oder Zuchthausstrafe zu leiden.

214. Den obrigkeitlichen Personen und Bachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein jeder Folge leisten und sich aller Verunglimpfung derselben, bei harter Leibesstrafe, enthalten. Sollten Widerseßlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so werden die im vorigen geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht.

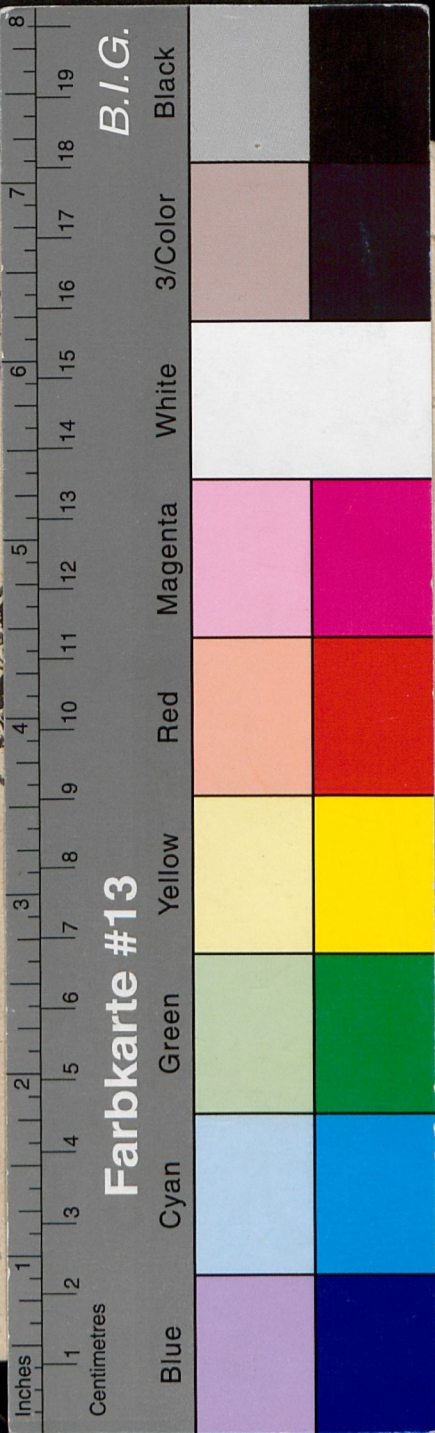
215. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinne erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß, Zuchthaus, oder Bestungsstrafe verwirkt.

216. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhen erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe, zu erwarten.

M 6789

(X226 2368)

116789



Der
Wegweiser bei Prozessen

und
bei gerichtlichen Angelegenheiten

die keine Prozesse sind

bei

Kontrakten, Testamenten, Sterbefällen, Erbschafts- Vormundschafts- und Hypothekensachen

oder

gedrängter und vollständiger, nach den neueren Circular-Verordnungen berichtigter

A u s s a g e

aus der

Preussischen Gerichts-Ordnung

als

Anhang zu den Preussischen Gesetztafeln

herausgegeben

für den Bürger und Landmann

von

J. E. Siede.

(Der Preis dieses Buchs ist Sechs Groschen.)

Berlin, 1800.

Auf Kosten des Verfassers.